



## Sitzungsniederschrift

Gremium : **Rat**

Sitzungsort : **Aula der Gesamtschule Oelde, Standort Bultstraße  
20, 59302 Oelde**

Sitzungstag : **Montag, 07.09.2020**

Sitzungsbeginn : **18:10 Uhr**

Sitzungsende : **19:55 Uhr**

### Vorsitz

Herr Bürgermeister Karl-Friedrich Knop

### Teilnehmer

Herr Norbert Austrup  
Herr Achim Berkenkötter  
Herr André Drinkuth  
Herr Daniel Hagemeier  
Herr Peter Hellweg  
Herr Winfried Kaup  
Herr Hubert Kobrink  
Herr Benito Kohaus  
Frau Barbara Köß  
Frau Hiltrud Krause  
Herr Ludger Lücke  
Herr Ralf Niebusch  
Herr Uwe Opitz  
Herr Thomas Populoh  
Herr Holger Post  
Herr Werner Pötter  
Herr Christoffer Siebert  
Herr Wolf-Rüdiger Soldat  
Herr Peter Sonneborn  
Frau Lena Stepien  
Herr Markus Westbrock  
Herr Florian Westerwalbesloh

Herr Martin Wilke  
Herr Michael Zimmersch  
Herr Arno Zurbrüggen

**Verwaltung**

Frau Heike Beckstedde  
Herr Volker Combrink  
Herr Michael Jathe  
Herr André Leson  
Herr Jakob Schmid  
Frau Melanie Wiebusch

**Schriftführerin**

Frau Andrea Westenhorst

**Es fehlen entschuldigt:**

Herr Wolfgang Bovekamp  
Frau Marita Brommann  
Frau Nadine Diekmann  
Herr Ernst-Rainer Fust  
Frau Beatrix Koch  
Herr Juan-Francisco Rodriguez Ramos  
Frau Svea Stehmann

## Inhaltsverzeichnis

<b>Öffentliche Sitzung</b>	<b>Seite:</b>
1. Einwohnerfragestunde	6
2. Befangenheitserklärungen	6
3. Niederschrift über die Sitzung vom 22. Juni 2020	7
4. Aufnahmeverlangen von Tagesordnungspunkten; Anträge der Fraktionen	7
4.1. Antrag der CDU-Fraktion; Unterstützung des örtlichen Einzelhandels und der Gastronomie über eine rabattierte Gutscheinkaktion auf Initiative des Oelder Gewerbevereins Vorlage: B 2020/011/4626	7
5. Abberufung Stellv. Betriebsleiter Forum Oelde Vorlage: B 2020/011/4616	9
6. Einführung eines Sammelsystems für Laub von kommunalem Baumbestand Vorlage: B 2020/610/4615	10
7. Verkehrssituation am Thomas-Morus-Gymnasium Vorlage: B 2020/610/4498	11
8. Entwurf Jahresabschluss 2019 Vorlage: M 2020/202/4614	13
9. Verzicht auf die Erstellung des Gesamtabschlusses 2019 Vorlage: B 2020/201/4602	16
10. Verlängerung der Frist für die Umsetzung der gesetzlichen Neuregelung zur Umsatzbesteuerung der Kommunen (§ 2b UStG) Vorlage: B 2020/201/4621	17
11. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses Forum Oelde zum 31.12.2019 Vorlage: B 2020/EBF/4606	18
12. Entwurf Wirtschaftsplan 2021 Forum Oelde Vorlage: B 2020/EBF/4608	19
13. Bildung der Einigungsstelle gem. § 67 Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) Vorlage: B 2020/102/4600	19

14.	Sportanlagen Lette	20
	A) Einleitungsbeschluss der 38. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde	
	B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB	
	C) Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 147 "Sportanlagen Lette"	
	D) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB	
	Vorlage: B 2020/610/4605	
15.	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Nienkamp“ der Stadt Oelde	22
	A) Entscheidungen über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB	
	B) Satzungsbeschluss	
	Vorlage: B 2020/610/4603/1	
16.	Widmung und Feststellung der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage "Erich-Kästner-Straße" im Bereich des Bebauungsplans Nr. 117 "Verlängerung der Erich-Kästner-Straße"	37
	Vorlage: B 2020/600/4569	
17.	Widmung und Feststellung der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Weitkampweg“	38
	Vorlage: B 2020/600/4592	
18.	Maßnahmenfreigaben	39
18.1.	Umgestaltung des Haupteingangs des Vier-Jahreszeiten-Parks	39
	Vorlage: B 2020/EBF/4607	
18.2.	Maßnahmenfreigabe zur baul. Ertüchtigung des Feuerwehr-Gerätehauses Stromberg und Freigabe zur Beantragung von Fördermitteln	39
	Vorlage: B 2020/012/4627	
19.	Verschiedenes	40
19.1.	Mitteilungen der Verwaltung	40
19.2.	Anfragen an die Verwaltung	42

Herr Bürgermeister Knop begrüßt die Damen und Herren des Rates der Stadt Oelde, die Zuhörerinnen und Zuhörer, Herrn Hahn von der Tageszeitung „Die Glocke“ sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung.

Er teilt mit, dass Frau Brormann, Frau Diekmann, Frau Koch, Frau Stehmann, Herr Bovekamp, Herr Fust und Herr Rodriguez nicht an der Sitzung teilnehmen können und stellt fest, dass der Rat beschlussfähig ist.

Herr Bürgermeister Knop schlägt den Ratsmitgliedern folgende Erweiterung der Tagesordnung vor:

Aufnahme des Tagesordnungspunktes „Abschluss eines Vergleiches“ neu im nicht-öffentlichen Teil der Sitzung unter der Nummer 25.

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig die Erweiterung der Tagesordnung:

NEU TOP 25 im nicht-öffentlichen Teil der Sitzung „Abschluss eines Vergleiches“. Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

## **Öffentliche Sitzung**

### **1. Einwohnerfragestunde**

Herr Barton erkundigt sich, ob die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Firma Amazon in Oelde willkommen seien, sofern sie im Oelder Stadtgebiet sesshaft werden möchten. Herr Bürgermeister Knop teilt mit, dass selbstverständlich jeder in Oelde willkommen sei. Das Unternehmen Amazon habe bisher 1.100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingestellt; die Einstellung weiterer 300 bis 400 Personen sei noch geplant. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kämen vorwiegend aus den Kreisen Gütersloh und Warendorf, die meisten seien Pendler. Es sei bisher nicht bekannt, dass große Teile der Belegschaft nach Oelde ziehen möchten.

Herr Hartmann gibt einen Hinweis auf noch zu entfernende Sackgassenschilder im Ortsgebiet.

**Beschluss:**

Der Rat nimmt Kenntnis.

### **2. Befangenheitserklärungen**

Befangenheitserklärungen liegen nicht vor und es werden auch keine abgegeben.

**Beschluss:**

Der Rat nimmt Kenntnis.

### 3. Niederschrift über die Sitzung vom 22. Juni 2020

#### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde nimmt die Niederschrift über die Sitzung vom 22. Juni 2020 zur Kenntnis.

### 4. Aufnahmeverlangen von Tagesordnungspunkten; Anträge der Fraktionen

#### 4.1. Antrag der CDU-Fraktion; Unterstützung des örtlichen Einzelhandels und der Gastronomie über eine rabattierte Gutscheinaktion auf Initiative des Oelder Gewerbevereins Vorlage: B 2020/011/4626

Die CDU-Fraktion beantragt mit Schreiben vom 18. August 2020 die Unterstützung des örtlichen Einzelhandels und der Gastronomie über eine rabattierte Gutscheinaktion auf Initiative des Oelder Gewerbevereins. Herr Drinkuth trägt den Antrag vor:

*“Hiermit stellen wir im Namen der CDU-Fraktion folgenden Antrag:  
Der Rat der Stadt Oelde möge beschließen:*

*Es soll eine einmalige Sonderförderung in Höhe von 50.000,- Euro aus dem städtischen Haushalt zur Verfügung gestellt werden, um noch in diesem Jahr eine Sonderaktion mit dem Oelder Einkaufs- und Gastronomiegutschein zu ermöglichen.*

#### **Kernpunkte:**

1. Die Kunden erhalten einen einmaligen Nachlass in Höhe von 20% auf den Kauf eines Gutscheins (z.B. 80,- Euro zahlen für 100,- Euro Gutschein)
2. Die Gültigkeit des Gutscheins soll limitiert werden (soweit rechtlich möglich), um eine möglichst kurzfristige Nutzung zu begünstigen.
3. Neben den Mitgliedern des Oelder Gewerbevereins sollen unbedingt auch weitere Einzelhändler und die Gastronomie in der Kernstadt und den 3 Ortsteilen an der Aktion teilnehmen können.
4. Die Anzahl der Gutscheine pro Person soll limitiert werden, um möglichst vielen Oelder Bürgerinnen und Bürgern die Nutzung zu ermöglichen.

*Die Verwaltung wird beauftragt, in Rücksprache mit dem Gewerbeverein und ggf. an- deren Beteiligten ein Verfahren zu entwickeln, welches die obigen Kernpunkte beinhaltet und zu einer kurzfristigen Umsetzbarkeit im Herbst 2020 führt.*

#### **Begründung:**

*Neben anderen großen Herausforderungen hat die Corona-Pandemie in diesem Jahr unseren örtlichen Einzelhandel, die Gastronomiebetriebe und kleine Dienstleistungs- unternehmen mit besonderer Härte getroffen. In*

*Gesprächen mit Vertretern des Oelder Gewerbevereins entstand vor einigen Wochen die Idee, noch in diesem Jahr zur Unterstützung des Einzelhandels und der Gastronomie eine besondere Gutscheinaktion umzusetzen. Im Kern soll der Konsum vor Ort kurzfristig angetrieben werden, indem die Oelder Bürgerinnen und Bürger einen städtisch finanzierten Nachlass auf den Kauf des Oelder Gutscheins erhalten.*

*In anderen Städten wie Rheda-Wiedenbrück wurde die Aktion bereits erfolgreich durchgeführt oder befindet sich noch in der Beratungsphase wie aktuell in Harsewinkel.*

*Als CDU möchten wir dem lokalen Einzelhandel und der Gastronomie durch einen begrenzten einmaligen monetären Beitrag der Stadt Oelde gerne in dieser schwierigen Zeit helfen und unterstützen daher die Initiative des Oelder Gewerbevereins."*

Herr Bürgermeister Knop führt aus:

Steuerrechtliche Bedenken liegen im Hinblick auf die Umsetzung der im Antrag geforderten Aktion nicht vor. Bei den gewünschten Gutscheinen handelt es sich um sog. Mehrzweckgutscheine. Anders als beim Kauf eines Einzweck-Gutscheins bewirkt der Kauf eines Mehrzweckgutscheines nur den Umtausch von Geld in ein alternatives Zahlungsmittel. Es liegt somit kein Leistungsaustausch beim Kauf des Mehrzweck-Gutscheins vor und dieser Vorgang unterliegt noch nicht der Besteuerung. Die Umsatzsteuerpflicht ergibt sich daher erst bei der Leistungserbringung durch das Einlösen der Gutscheine und wird durch die Händler abgeführt.

Herr Niebusch teilt mit, dass die FWG-Fraktion dem Antrag zustimme. Entscheidend sei, dass der Kunde 80% der Summe selbst erbringe.

Auch die SPD-Fraktion unterstütze den Antrag, so Herr Westerwalbesloh, da die Gutscheinaktion ein Baustein zur Stärkung des Handels und auch der Innenstadt darstelle. Dennoch seien weitere Maßnahmen erforderlich, um den Handel möglichst schnell und effektiv zu unterstützen. Er schlägt eine Art „Rettungsplan für Innenstadt“ vor, denn wichtig sei, die Innenstadt mit Leben zu füllen.

Frau Köß hält die Gutscheinaktion ebenfalls für einen sehr guten Impuls. Es könne mit einem Zuschuss in Höhe von 50.000 EUR ein Umsatz von 250.000 EUR generiert werden. Sie hält es für dringend geboten, die Gutscheine zum Advents- und Weihnachtsgeschäft zur Verfügung zu stellen. Es müssten Anreize zum lokalen Kauf gesetzt werden.

Zur weiteren Umsetzung trägt Herr Bürgermeister Knop vor:

Die weiteren Schritte zur Umsetzung des Vorhabens sollten zwischen Verwaltung und Gewerbeverein abgestimmt werden. Verkauf kann voraussichtlich durch die örtlichen Banken, die Mitglied im Gewerbeverein sind, sprich Volksbank und Sparkasse, erfolgen.

Der Verkauf der Gutscheine soll im Oktober starten, damit die lokalen Händler und Gastronomen von der Förderung möglichst zeitnah profitieren können.

Frau Wiebusch ergänzt, dass mit dem Gewerbeverein Oelde vereinbart worden sei, die Gutscheine ab dem 5. Oktober zu verkaufen, damit diese bereits zum Moonlight-Shopping am 9. Oktober genutzt werden können. Konkrete Einzelheiten würden in Kürze abgestimmt und geklärt.

### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde fasst einstimmig folgenden Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig eine Unterstützung des örtlichen Einzelhandels und der lokalen Gastronomie über eine rabattierte Gutscheinkaktion auf Initiative des Oelder Gewerbevereins in Höhe von 50.000 EUR.
2. Die Mittel werden als einmaliger Zuschuss außerplanmäßig bereitgestellt. Die haushaltsrechtliche Deckung erfolgt über die Planungsstellen
  - 33.000 EUR auf der Planungsstelle 09.01.03 5293001 / 4141001 Beratungsleistungen / Zuwendung für laufende Zwecke vom Land (Beauftragung des Citymarketings im Rahmen des Masterplan Innenstadt)
  - 17.000 EUR auf der Planungsstelle 15.01.01. 5291001 (Sonstige Dienstleistungen für Stadtfeste / Weihnachtsmarkt).
3. Die Verwaltung wird beauftragt, in Abstimmung mit dem Gewerbeverein ein Verfahren zur zeitnahen Umsetzung abzustimmen.

## 5. Abberufung Stellv. Betriebsleiter Forum Oelde Vorlage: B 2020/011/4616

Herr Bürgermeister Knop führt aus:

*„Herr Jürgenschellert nimmt seit dem 1. April eine andere Tätigkeit innerhalb der Verwaltung wahr und hat in diesem Zuge seine Zuständigkeit für das Citymanagement und die stellvertretende Betriebsleitung des Eigenbetriebs Forum Oelde aufgegeben.“*

*Helmut Jürgenschellert ist mehr als 10 Jahre lang engagierter Ansprechpartner und Kümmerer für Händler und Gastronomen in Oelde gewesen.*

*Er hat dabei Veranstaltungsformate wie „Oelde live“, diverse Bauernmärkte oder zuletzt das Straßen-Theater-Festival für Oelde entdeckt und erfolgreich realisiert.*

*Die Verlegung des Weihnachtsmarktes von der Innenstadt an das Rathaus hat sich für die zurückliegenden Jahre als absolut richtig erwiesen. In der besonderen Stimmung unter dem Lichterdach und mit den ausverkauften Konzerten der niederländischen Band Enorm hat er den Oelder Weihnachtsmarkt neu belebt und wichtige Voraussetzungen für die zukünftige Weiterentwicklung geschaffen.*

*An dieser Stelle möchte ich Herrn Jürgenschellert für seinen engagierten Einsatz zur Stärkung der Innenstadt und des lokalen Handels sowie der Gastronomie ausdrücklich danken.“*

Herr Jürgenschellert nimmt seit dem 1. April 2020 innerhalb der Verwaltung eine andere Tätigkeit wahr und ist daher als stellvertretender Betriebsleiter Forum Oelde abzurufen. Gemäß § 4 Buchstabe a Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) entscheidet der Rat der Gemeinde über die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung.

Auf Nachfrage von Herrn Westerwalbesloh teilt Herr Bürgermeister Knop mit, dass über die Stelle des Stellv. Betriebsleiters in Kürze eine Entscheidung getroffen werde. Die Entscheidung solle der neuen Bürgermeisterin/dem neuen Bürgermeister obliegen.

### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde beruft Herrn Helmut Jürgenschellert einstimmig gem. § 4 Eigenbetriebsverordnung NRW als stellvertretenden Betriebsleiter der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Forum Oelde“ ab.

<p><b>6. Einführung eines Sammelsystems für Laub von kommunalem Baumbestand</b>  <b>Vorlage: B 2020/610/4615</b></p>
--

Herr Leson verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und berichtet von den Vorberatungen im Ausschuss für Umwelt und Energie am 02.09.2020.

In den Jahren 2016, 2017, 2018 wurde testweise eine Laubsammlung über temporär aufgestellte Laubkörbe durchgeführt.

Diese Form der Laubsammlung stellt eine freiwillige und zusätzliche Leistung dar und ist nicht durch die Straßenreinigungsgebühr gedeckt.

Die Laubsammlung ist ein absolutes Saisongeschäft über einen Zeitraum von ca. 8 Wochen.

#### Erfahrungen während der Testphase

Das Sammelsystem wurde gut angenommen, mehrfach wurde der Wunsch nach zusätzlichen Körben geäußert; ebenso häufig waren Unmutsäußerungen, wenn erklärt werden musste, dass man sich z. Zt. in einer Testphase befinde und daher dem Wunsch nach weiteren Laubkörben nicht nachkommen könne.

Neben Laub von kommunalem Baumbestand wurde auch ein erheblicher Teil von Pflanzenmaterial aus privatem Bereich festgestellt, darunter z.T. auch Fremdstoffe.

Die Handhabung der Laubsammlung hat gezeigt, dass eine Leerung der Laubkörbe durch Ausaugen mit den hier zur Verfügung stehenden Maschinen und Geräten nicht vollumfänglich möglich ist, da zu feuchtes und sperriges Material nur händisch verladen werden konnten.

#### Geplante Handhabung der Laubsammlung

Nach Erfahrungen von Kommunen, die bereits derartige Laubsammlungen durchführen, wird empfohlen die Anzahl und Standorte durch politischen Beschluss definitiv vorzugeben, da eine Ablehnung zur Erweiterung des Entsorgungsangebotes keine Akzeptanz findet!

Vorschlag zur Verteilung der Laubsammelpunkte an 26 Stellen mit intensiven kommunalen Baumbestand im Stadtgebiet:

Stadtgebiet Oelde 20 Stellen, Stromberg 3 Stellen, Lette 2 Stellen, Sünninghausen 1 Stelle, namentliche Nennung der Standorte:

#### Oelde

- 3 In der Geist /Geiststraße
- 1 Fürstenbergstraße
- 1 Lindenstraße
- 3 In den Wellen
- 1 Zur Dicken Linde (TMG)
- 1 Deipenweg
- 1 Parkplatz Marienstraße
- 1 Nordring (Glascontainerstandort)
- 1 Von-Galen-Straße (unter der Platane)
- 1 Ernst-Abbee-Spielplatz
- 1 Am Stadtgarten
- 1 Nienkamp
- 1 Grüner Weg/Ecke Werner-Habig-Straße
- 1 Hans-Böckler-Straße
- 1 Ludgerusstraße
- 1 Zum Eichenbusch

**Stromberg**

- 1 Zum Kreuzweg/Ecke Oelder Tor
- 1 Im Ketzeln
- 1 Parkplatz Kirchstraße

**Sünninghausen**

- 1 Dorfplatz

**Lette**

- 1 Pfarrer Laumann Parkplatz
- 1 Boddestraße

Die Laubsammlung stellt ein intensives Stoßgeschäft über einen nur geringen Zeitraum dar. Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht sinnvoll dazu eine teure technische Ausrüstung anzuschaffen für die es sonst keine Verwendung gibt. Aufgrund des Saisoncharakters ist eine Ausleihe von entsprechendem technischen Spezialgerät schwierig und kostenintensiv.

Daher ist eine manuelle Laubladung vorgesehen. Der Abtransport erfolgt mit Hilfe eines Transporter-Kipper (3,50 t).

Pro Laubkorb sind 15-20 Leerungen erforderlich, die eine Laubmenge von ca. 500 m<sup>3</sup> verursachen. Die Kosten pro Laubsammelstelle werden mit ca. 1.500 € pro Saison kalkuliert wodurch bei 26 Stellen Kosten in Höhe von ca. 40.000 €/a entstehen.

Im Haushalt 2020 sind keine Mittel für die zusätzliche Laubsammlung vorgesehen. Aufgrund der aktuellen Haushaltssituation der Stadt Oelde wird daher vorgeschlagen, im Jahr 2020 keine Laubsammelkörbe mehr einzurichten. Die Mittel müssten ansonsten überplanmäßig bereitgestellt werden.

Ab dem Jahr 2021 könnte eine entsprechende Aufwandsposition im Haushaltsplan der Stadt vorgesehen werden. Den letztlichen Beschluss würde dann der Rat mit seiner Entscheidung über den Haushaltsplan treffen.

Der Ausschuss für Umwelt und Energie hat in seiner Sitzung am 02.09.2020 empfohlen, im Jahr 2020 eine Laubsammlung mit 15 Körben durchzuführen und ab dem Jahr 2021 entsprechend der Sitzungsvorlage zu verfahren.

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, im Jahr 2020 eine Laubsammlung mit rund 15 Standorten auf dem Gebiet der Stadt Oelde durchzuführen.

Ab dem Jahr 2021 soll die zusätzliche Laubsammlung dann, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung über den Haushaltsplan, wie in der Vorlage dargestellt durchgeführt werden (Laubsammelpunkte an 26 Stellen mit intensiven kommunalen Baumbestand im Stadtgebiet).

**7. Verkehrssituation am Thomas-Morus-Gymnasium**  
**Vorlage: B 2020/610/4498**

Herr Bürgermeister Knop führt aus:

Mit Antrag vom 24.11.2019 beauftragte die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die Verwaltung, ein Konzept für den Bereich um das TMG, insbesondere die Straßen „Zur Dicken Linde“, „In den Wellen“ und „Goethestraße“ zu erstellen. In diesen Bereichen ist die Gefährdung der Radfahrer durch andere Verkehrsteilnehmer, insbesondere falsch parkende PKWs besonders hoch.

Die Parksituation im Bereich des TMG stellt sich derzeit wie folgt dar:

Auf der Straße Zur Dicken Linde gilt auf der nördlichen Seite ein Haltverbot ab dem Düdingsweg. Auf der südlichen Seite gilt ein temporäres Haltverbot zu den Unterrichtsschlusszeiten, schultäglich von 12.00-16.00 Uhr. Hier kommt es aber immer wieder zu erheblichen Verstößen durch Eltern, die ihre Kinder nach Unterrichtsende von der Schule abholen. In der Vergangenheit haben gebührenpflichtige Verwarnungen durch den Fachdienst Ordnung und schriftliche Hinweise durch die Schulleitung keine nachhaltigen Verbesserungen gebracht. Durch das rechtswidrige Parken kommt es immer wieder zu gefährlichen Situationen mit den abreisenden Schülerinnen und Schüler, die die Schule mit dem Fahrrad aufsuchen.

Auf den Straße Kerkbrede, Goethestraße und In den Wellen ist derzeit das Parken innerhalb der allgemein geltenden Grundsätze der StVO erlaubt. Die starke Frequentierung von Parkflächen durch Fahrzeuge auch von Lehrkräften und Schülern des Gymnasiums führt insbesondere in der Kerkbrede und der Goethestraße zu Situationen, in denen der fließende Verkehr fast zum Erliegen kommt und das Befahren für Rettungsfahrzeuge bzw. die Feuerwehr kaum noch möglich ist

Die Verwaltung schlägt folgende Vorgehensweise vor:

**Zur Verbesserung der Verkehrssituation sollen die folgenden Maßnahmen geprüft und ggf. durchgeführt werden:**

1. Gemeinsam mit der Schule, dem Fachdienst Ordnung und der Polizei soll ein Konzept erarbeitet werden, in dem parkende Eltern im Bereich der Halteverbotszonen auf der Straße Zur Dicken Linde gemeinsam durch Schüler, die Schulleitung und Ordnungskräfte noch einmal gezielt auf ihr Fehlverhalten und die damit verbundenen Gefahren für die anderen Kinder durch persönliche Ansprache hingewiesen werden.  
Sollten diese Ansprachen keinen Erfolg haben, müssten noch einmal gezielt und über einen längeren Zeitraum gebührenpflichtige Verwarnungen ausgesprochen werden.
2. Einrichtung von Zonenhalteverböten und einer Hol- und Bringzone:
  - Die Straßen Kerkbrede und Goethestraße werden mit einem Zonenhaltverbot versehen. Auf den Straßen werden Parkmarkierungen aufgebracht. Das Parken ist nur noch innerhalb dieser Markierungen zulässig, so dass für den fließenden Verkehr ausreichend Raum verbleibt.
  - Auf dem Düdingsweg wird im Bereich des Parkstreifens am Friedhof eine Hol- und Bringzone eingerichtet. Von da aus beträgt der verbleibenden Fußweg zum Schulgelände über den Birkenweg weniger als 200m. Außerhalb der noch festzulegenden morgendlichen bzw. nachmittäglichen Bring- und Abholzeiten steht der Parkstreifen weiterhin dann wieder allen anderen Verkehrsteilnehmern zur Verfügung.
  - Für die Straße In den Wellen sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Hier ist ohnehin nur einseitiges Parken erlaubt.
3. Zur Verkehrsberuhigung wird im Rahmen der Erstellung des Mobilitätskonzeptes für Oelde durch das Planungsbüro nts die Einrichtung einer Fahrradstraße vorgeschlagen, die den Bereich „Zur Dicken Linde“, „Düdingsweg“ und einen Teil der „Bultstraße“ umfassen und einen sichereren „Ring“ für Radfahrer, insbesondere für Schülerinnen und Schüler darstellen soll. In Fahrradstraßen gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Radler haben auf Fahrradstraßen Vorrang. So dürfen sie zum Beispiel nebeneinander fahren. Weitere Einzelheiten werden durch das Büro nts erarbeitet und vorgestellt.

Die Maßnahmen können jederzeit um weitere, im Rahmen der aktuellen oder späteren politischen Beratungen aufgeworfene Maßnahmen ergänzt werden. Insofern sind diese Vorlage und das angedachte Maßnahmenpaket nicht als abschließend zu verstehen. Vielmehr soll es ein erster Versuch sein, die problematische Verkehrssituation vor dem TMG zu entschärfen.

Der Vorschlag der Verwaltung wurde in den Ausschüssen Planung und Verkehr und Schule, Kultur und Sport vorberaten und dessen Durchführung empfohlen.

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, die Durchführung der von der Verwaltung vorgeschlagenen Vorgehensweise:

**Zur Verbesserung der Verkehrssituation sollen die folgenden Maßnahmen geprüft und ggf. durchgeführt werden:**

4. Gemeinsam mit der Schule, dem Fachdienst Ordnung und der Polizei soll ein Konzept erarbeitet werden, in dem parkende Eltern im Bereich der Halteverbotszonen auf der Straße Zur Dicken Linde gemeinsam durch Schüler, die Schulleitung und Ordnungskräfte noch einmal gezielt auf ihr Fehlverhalten und die damit verbundenen Gefahren für die anderen Kinder durch persönliche Ansprache hingewiesen werden. Sollten diese Ansprachen keinen Erfolg haben, müssten noch einmal gezielt und über einen längeren Zeitraum gebührenpflichtige Verwarnungen ausgesprochen werden.
5. Einrichtung von Zonenhalteverböten und einer „Hol- und Bringzone“:
  - Die Straßen Kerkbreite und Goethestraße werden mit einem Zonenhaltverbot versehen. Auf den Straßen werden Parkmarkierungen aufgebracht. Das Parken ist nur noch innerhalb dieser Markierungen zulässig, so dass für den fließenden Verkehr ausreichend Raum verbleibt.
  - Auf dem Düdingsweg wird im Bereich des Parkstreifens am Friedhof eine Hol- und Bringzone eingerichtet. Von da aus beträgt der verbleibenden Fußweg zum Schulgelände über den Birkenweg weniger als 200m. Außerhalb der noch festzulegenden morgendlichen bzw. nachmittäglichen Bring- und Abholzeiten steht der Parkstreifen weiterhin dann wieder allen anderen Verkehrsteilnehmern zur Verfügung.
  - Für die Straße In den Wellen sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Hier ist ohnehin nur einseitiges Parken erlaubt.
6. Zur Verkehrsberuhigung wird im Rahmen der Erstellung des Mobilitätskonzeptes für Oelde durch das Planungsbüro nts die Einrichtung einer Fahrradstraße vorgeschlagen, die den Bereich „Zur Dicken Linde“, „Düdingsweg“ und einen Teil der „Bultstraße“ umfassen und einen sichereren „Ring“ für Radfahrer, insbesondere für Schülerinnen und Schüler darstellen soll. In Fahrradstraßen gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Radler haben auf Fahrradstraßen Vorrang. So dürfen sie zum Beispiel nebeneinander fahren. Weitere Einzelheiten werden durch das Büro nts erarbeitet und vorgestellt.

<p><b>8. Entwurf Jahresabschluss 2019</b>  <b>Vorlage: M 2020/202/4614</b></p>
--

Herr Jathe trägt vor:

Der Entwurf des Jahresabschlusses für das Jahr 2019 ist fertiggestellt. Das Haushaltsjahr 2019 schließt mit einem Überschuss i.H.v. 1.370.207,49 EUR ab. Durch Verbesserungen der Aufwandspositionen, hier insbesondere eine Verminderung der Transferaufwendungen in den Bereichen Jugend und Soziales hat sich das Ergebnis 2019 gegenüber der Planung 2019 verbessert.

Die geplanten Erträge im Bereich der Steuern und Abgaben konnten nicht realisiert werden. Durch Verbesserungen in anderen Ertragspositionen konnte das Defizit aber zum Teil kompensiert werden. Hierdurch kam es im Ertragsbereich zu keiner wesentlichen Abweichung gegenüber dem ausgewiesenen Ansatz.

Die Bilanz weist das Jahresergebnis des Haushaltsjahres 2019 in Höhe von 1.370.207,49 EUR (Vorjahr: 6.986.949,02 EUR) aus. Der Jahresüberschuss soll in seiner gesamten Höhe der Ausgleichsrücklage zugeführt werden.

17 | 07.09.2020



## TOP 8

### Ergebnisrechnung

Die eingebrachten Zahlen wurden bereits von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH vorgeprüft.

	Fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis	Differenz	Differenz (in %)
Ordentliche Erträge	86.675.717,00 €	<b>86.398.185,85 €</b>	- 277.531,15 €	- 0,32 %
Ordentliche Aufw.	86.167.732,00 €	<b>84.020.364,28 €</b>	- 2.147.367,72 €	- 2,49 %
Finanzerträge	248.470,00 €	<b>227.937,31 €</b>	- 20.532,69 €	- 8,26 %
Finanzaufwendungen	1.507.325,00 €	<b>1.235.551,39 €</b>	- 271.773,61 €	-18,03 %
<b>Jahresergebnis</b>	<b>- 750.870,00 €</b>	<b>1.370.207,49 €</b>	<b>2.121.077,49 €</b>	

18 | 07.09.2020



## TOP 8

Nr.	Beschreibung	Ergebnis des Vorjahres 2018	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2019	davon Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2019	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 4 J. Sp. 2)	Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr
		EUR	EUR	EHR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6
1	Steuern und ähnliche Abgaben	51.995.852,75	50.186.950,00		48.210.143,89	- 1.976.806,31	-
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	10.126.195,62	10.223.687,00		10.901.831,40	678.144,40	-
3	Sonstige Transfererträge	2.031.655,97	2.538.100,00		2.633.589,61	95.489,61	-
4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	15.967.969,58	16.203.626,00		15.610.349,37	- 593.476,63	-
5	Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.142.307,08	1.814.200,00		2.612.940,50	798.740,50	-
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.601.805,51	3.093.000,00		3.190.726,66	97.726,66	-
7	Sonstige ordentliche Erträge	3.760.653,47	2.245.454,00		2.962.938,81	707.484,81	-
8	Aktiverte Eigenleistungen	365.383,00	370.500,00		265.665,81	- 84.834,19	-
9	Bestandsveränderungen						-
10	<b>Ordentliche Erträge</b>	<b>89.991.822,98</b>	<b>86.675.717,00</b>		<b>86.398.185,85</b>	<b>- 277.531,15</b>	-

**Die wesentlichen Abweichungen auf der Ertragsseite ergeben sich in folgenden Bereichen:**

- Mindererträge im Bereich der Gewerbesteuer (-1.248 TEUR)
- Mehrerträge durch Zuweisungen vom Bund für die Durchführung von Integrationskursen (VHS) (+ 370 TEUR)
- Minderertrag im Bereich der Sonderposten für den Gebührenaussgleich (- 925 TEUR)
- Mehrerträge bei den Benutzungsgebühren (+ 553 TEUR)
- Mehrerträge aus dem Verkauf von Vorräten (+ 730 TEUR)
- Mehrerträge aus der Herabsetzung von Rückstellungen (Pensions- und Beihilferückstellungen) (+ 809 TEUR)

Nr.	Beschreibung	Ergebnis des Vorjahres 2018	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2019	davon Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2019	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 4 J. Sp. 2)	Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr
		EUR	EUR	EHR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6
11	Personalaufwendungen	17.787.065,48	18.976.044,00		19.180.158,79	204.114,79	19.000,00
12	Versorgungsaufwendungen	2.019.639,83	1.522.593,00		1.927.210,09	404.617,09	-
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	16.278.799,57	16.573.485,00	325.073,40	15.483.082,53	- 1.090.402,47	-
14	Bilanzielle Abschreibungen	8.405.095,34	8.385.487,00		8.556.165,71	170.678,71	98.953,59
15	Transferaufwendungen	34.225.776,20	37.457.300,00	2.500,00	35.410.489,49	- 2.046.810,51	-
16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.178.275,06	3.252.823,00	18.000,00	3.463.257,67	210.434,67	-
17	<b>Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>81.894.651,48</b>	<b>86.167.732,00</b>	<b>345.573,40</b>	<b>84.020.364,28</b>	<b>- 2.147.367,72</b>	<b>117.953,59</b>

**Die wesentlichen Abweichungen auf der Aufwandsseite ergeben sich in folgenden Bereichen:**

- Mehraufwand im Bereich der Personal- und Versorgungs-aufwendungen (+ 609 TEUR)
- Minderaufwand im Bereich der Instandhaltung und Unterhaltung des Infrastrukturvermögens (- 374 TEUR) weil Maßnahmen teilweise investiv eingestuft und daher jetzt der Finanzrechnung zugeordnet
- Minderaufwand bei der Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen (- 160 TEUR)
- Minderaufwand bei den Beratungsleistungen (-246 TEUR)
- Mehraufwand im Bereich der Abschreibungen (+ 171 TEUR)
- Minderaufwand im Bereich der Transferaufwendungen (hier vor allem die Gewerbesteuerumlage und der Fond deutsche Einheit sowie die Asylleistungen) (- 2.047 TEUR)

Nr.	Beschreibung	Ergebnis des Vorjahres 2018	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2019	davon Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2019	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 4 J. Sp. 2)	Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr
		EUR	EUR	EHR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6
9	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	97.445.202,10	80.248.249,00	-	96.885.185,41	16.636.936,41	-
16	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	89.651.444,64	78.135.952,00	-	91.893.262,39	13.757.310,39	-
17	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.793.757,46	2.112.297,00	-	4.991.923,02	2.879.626,02	-
23	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	8.742.591,38	7.552.300,00	-	10.277.674,70	2.725.374,70	-
30	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	10.079.827,63	26.985.317,00	8.952.100,32	12.197.283,29	- 14.788.033,71	19.051.544,55
31	Saldo aus Investitionstätigkeit	- 1.337.236,25	- 19.433.017,00	- 8.952.100,32	- 1.919.608,59	17.513.408,41	- 19.051.544,55
41	Liquide Mittel	9.660.067,13	2.452.091,00	- 8.952.100,32	10.100.987,22	7.648.896,22	- 19.051.544,55

Die wesentlichen Veränderungen zum Planansatz im **investiven Bereich** gehen auf teilweise nicht durchgeführte bzw. zeitlich verschobene Maßnahmen im Hoch- und Tiefbaubereich zurück. Hier bleibt aber zu berücksichtigen, dass sich die Differenz zum geplanten Haushaltsansatz durch die Übertragung von Ermächtigungen bzw. der Vergabe von Aufträgen wesentlich reduziert, wie die nachfolgende Tabelle verdeutlicht.

	Haushaltsansatz	Ermächtigung von 2018 nach 2019 und überplanmäßige Ausgaben	Fortgeschriebener Ansatz (Spalte 1 + Spalte 2)	Rechnung 2019 (SOLL)	Übertragung Ermächtigung nach 2020	Differenz Ansatz-Ist
	1	2	3	6	6	6
Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen	4.555.000,00 €	3.356.097,44 €	7.911.097,44 €	4.569.101,62 €	2.674.456,22 €	667.539,60 €
Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen	12.140.000,00 €	4.630.179,79 €	16.770.179,79 €	4.892.179,79 €	10.885.025,25 €	992.974,75 €
Auszahlungen für sonstige Baumaßnahmen	925.000,00 €	183.680,14 €	1.108.680,14 €	667.270,92 €	317.000,69 €	124.408,53 €
	<b>17.620.000,00 €</b>	<b>8.169.957,37 €</b>	<b>25.789.957,37 €</b>	<b>10.128.552,33 €</b>	<b>13.876.482,16 €</b>	<b>1.784.922,88 €</b>

24 | 07.09.2020



## TOP 8

Kreditverbindlichkeiten	
Geplante Kreditaufnahme	19.513.000,00 €
Erfolgte Kreditaufnahme	0,00 €
Ordentliche Tilgungen	1.263.264,49 €
Sondertilgungen	1.958.077,67 €
<b>Darlehnsverbindlichkeiten Ende 2019</b>	<b>31.505.762,83 €</b>

Die Differenz der Tilgungsleistung zwischen der Finanzrechnung und der Bilanz resultiert aus dem Förderprogramm des Landes NRW, die in Form von Kreditzahlungen durch die NRW Bank erfolgen („Gute Schule 2020“).

Die spürbare Zurückführung der Kreditverbindlichkeiten macht sich auch in gesunkenen Zinsaufwand und damit sinkenden Finanzaufwendungen (Folie 2) bemerkbar.

### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde nimmt den Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Oelde zum 31.12.2019 zur Kenntnis und leitet ihn nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss weiter.

**9. Verzicht auf die Erstellung des Gesamtabchlusses 2019**  
**Vorlage: B 2020/201/4602**

Herr Jathe führt aus:

Im Jahre 2005 hat der nordrhein-westfälische Gesetzgeber mit dem Gesetz für ein Neues Kommunales Finanzmanagement (NKFG) das kommunale Haushalts- und Rechnungswesen grundlegend reformiert. Unter anderem wurden die Städte, Gemeinden sowie Umlageverbände in § 116 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen a. F. (GO NRW) verpflichtet, erstmals zum 31.12.2010 Gesamtabchlüsse aufzustellen.

Die Erfahrungen vieler Kommunen mit diesem neuen Instrument haben allerdings gezeigt, dass die hohen Erwartungen nur zum Teil erfüllt werden bzw. der damit verbundene Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu den zusätzlich gewonnenen Erkenntnissen steht.

Am 01.01.2019 ist das zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (2. NKFWG NRW) in Kraft getreten. Im 2. NKFWG NRW ist in Analogie zum Handelsrecht u. a. neu die Möglichkeit einer Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses eingefügt worden (§ 116 a GO NRW). Dieser Befreiungstatbestand kann erstmals auf den Gesamtabchluss 2019 angewendet werden.

Eine Kommune ist von der Pflicht zur Erstellung eines Gesamtabchlusses und eines Gesamtlageberichtes befreit, wenn an den letzten beiden Abschlussstichtagen ihres Jahresabschlusses jeweils mindestens zwei der nachstehenden Merkmale zutreffen:

1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 Euro,

2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus und

3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Um die Merkmale zu überprüfen, ist es notwendig, alle Einheiten des Konzerns nach § 116 Abs. 3 GO NRW zu erfassen, sofern im Gesetz oder durch Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist. Gem. § 116b GO NRW müssen verselbständigte Aufgabenbereiche von untergeordneter Bedeutung nicht erfasst werden.

Zu den vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereichen der Stadt Oelde zählen die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Forum Oelde und die Wirtschafts- und Bäderbetrieb Oelde GmbH. Sie sind in die Überprüfung der Merkmale einzubeziehen. Die Überprüfung der Merkmale erfolgte unter Zuhilfenahme eines Berechnungstools der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (s. Anlage). Alle drei Kriterien werden eindeutig erfüllt, sodass die Voraussetzungen für die Gesamtabchlussbefreiung 2019 vorliegen. Die Ergebnisse der Berechnungen können der Anlage 1 entnommen werden.

Sofern von der größenabhängigen Befreiung in Zusammenhang mit der Erstellung eines Gesamtabchlusses Gebrauch gemacht wird, ist ein Beteiligungsbericht gemäß § 117 GO NRW zu erstellen.

Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses 2019 wird der Aufsichtsbehörde mit der Anzeige des durch den Rat festgestellten Jahresabschlusses vorgelegt.

Es wird vorgeschlagen, dass der Rat der Stadt Oelde die Entscheidung ohne die in § 3a der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Oelde vorgesehene Vorberatung im Finanzausschuss an sich zieht.

### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde zieht die Entscheidung ohne die in § 3a der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Oelde vorgesehene Vorberatung im Finanzausschuss an sich und beschließt einstimmig, auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses 2019 zu verzichten. Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses liegen vor.

**10. Verlängerung der Frist für die Umsetzung der gesetzlichen Neuregelung zur Umsatzbesteuerung der Kommunen (§ 2b UStG)  
Vorlage: B 2020/201/4621**

Herr Jathe erläutert:

Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 vom 02.11.2015 ist eine Neuregelung in das Umsatzsteuergesetz eingefügt worden, welche die Besteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts neu regelt. Die Neuregelung in § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) trat grundsätzlich ab dem 01.01.2017 in Kraft. Eine juristische Person des öffentlichen Rechts konnte gegenüber dem Finanzamt allerdings einmalig erklären, dass sie die bisherige, alte Umsatzsteuerrechtslage für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin anwenden will (sogenannte Optionserklärung).

Durch Ratsbeschluss vom 24.10.2016 wurde die Verwaltung ermächtigt, durch ihren Hauptverwaltungsbeamten als gesetzlichen Vertreter, die Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 UStG abzugeben. Laut Ratsbeschluss sollte sich die Erklärung zunächst auf den maximal zulässigen Optionszeitraum von fünf Jahren erstrecken.

Der Optionszeitraum wurde durch die Einführung des § 27 Abs. 22a UStG im Corona-Steuerhilfegesetz auf sieben Jahre, bis zum 31.12.2022, verlängert. Um die Verlängerung in Anspruch zu nehmen, ist keine erneute (Options-)Erklärung des Hauptverwaltungsbeamten erforderlich, die Verlängerung erfolgt automatisch, wenn kein Widerruf der Erklärung erfolgt.

Da im Ratsbeschluss vom 24.10.2016 beschlossen wurde, dass sich die Erklärung zunächst auf einen Optionszeitraum von fünf Jahren erstrecken soll, ist ein neuer Ratsbeschluss zur Nutzung der Verlängerung des Optionszeitraums erforderlich.

Die Umsatzsteuerneuregelung im § 2b UStG, die nun spätestens zum 01.01.2023 angewendet werden muss, hat für Kommunen erhebliche Bedeutung. Um einen geordneten Wechsel in das neue Besteuerungssystem zu ermöglichen und z.B. Verträge mit Blick auf die geänderte Rechtslage anzupassen, hat der Gesetzgeber mit dem Optionszeitraum eine langfristige Übergangsregelung geschaffen. Über die Befürwortung der Übergangsregelung und Änderung der Rechtslage wurde in der Sitzungsvorlage B2016/201/3581 ausführlich informiert. Die Sitzungsvorlage ist als Anlage zu dieser Sitzungsvorlage in Session zur Verfügung gestellt.

Die Verlängerung der Übergangsregelung bzw. des Optionszeitraums wird neben zeitlichen Aspekten, insbesondere durch die Corona-Pandemie, auch aufgrund noch offener Fragen bzgl. der Anwendung der Vorschrift begrüßt. Sollte sich im Laufe der verlängerten Optionszeit bis Ende 2022 zeigen, dass sich finanzielle oder sonstige Vorteile für die Stadt Oelde aus der Anwendung des neuen Umsatzsteuerrechts ergeben, besteht nach § 27 Abs. 22a UStG die Möglichkeit die Optionserklärung mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres zu widerrufen.

Es wird vorgeschlagen, dass der Rat der Stadt Oelde diese Entscheidung ohne die in § 3a der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Oelde vorgesehene Vorberatung im Finanzausschuss an sich zieht.

### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde zieht diese Entscheidung ohne die in § 3a der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Oelde vorgesehene Vorberatung im Finanzausschuss an sich und beschließt einstimmig, die Verlängerung des Optionszeitraums nach § 27 Abs. 22a Umsatzsteuergesetz zur vorübergehenden weiteren Anwendung der alten Rechtslage (§ 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung) bis zum 01.01.2023 in Anspruch zu nehmen. Die Verlängerung des Optionszeitraums gilt auch für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Forum Oelde.

Ferner wird beschlossen, dass alle notwendigen weiteren Erklärungen zur Umsatzsteuer einschließlich eines eventuellen ganz oder teilweisen späteren Widerrufs der Optionserklärung im Weiteren dem Hauptverwaltungsbeamten zur eigenständigen Entscheidung und Abgabe übertragen.

## **11. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses Forum Oelde zum 31.12.2019 Vorlage: B 2020/EBF/4606**

Herr Bürgermeister Knop verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und auf die Vorberatungen im Betriebsausschuss „Forum Oelde“ am 25.08.2020.

Nachdem der Rat die Dringlichkeitsentscheidung vom 25. März 2020 gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW bestätigt hat, wurde der von Forum Oelde erstellte Jahresabschluss zum 31.12.2019 von der WRG Audit Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Gütersloh) geprüft. Die Prüfung der WRG hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Bestätigungsvermerk wurde am 21.04.2020 erteilt. Der Bericht der WRG über die Abschlussprüfung 2019 ist beigefügt.

### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig:

1. Der Rat der Stadt Oelde stellt gemäß § 26 Absatz 3 Eigenbetriebsverordnung NRW den Jahresabschluss 2019 fest:

Bilanzsumme: 6.363.603,50 €

Erträge: 2.749.266,64 €

Aufwendungen: 2.805.786,33 €

Jahresfehlbetrag : -56.519,69 €

2. Der Jahresfehlbetrag 2019 in Höhe von 56.519,69 € wird der allgemeinen Rücklage entnommen.

**12. Entwurf Wirtschaftsplan 2021 Forum Oelde**  
**Vorlage: B 2020/EBF/4608**

Herr Bürgermeister Knop verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und auf die Vorberatungen im Betriebsausschuss Forum am 25.08.2020.

Gemäß § 14 Absatz 1 Eigenbetriebsverordnung NRW hat der Eigenbetrieb spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen.

Um für 2021 eine haushaltsrechtlich gesicherte Handlungsoption zu erhalten, soll der Wirtschaftsplan vorberaten und im Umfang von 80% entschieden werden. Dies ist insbesondere für die Planung und Vermarktung von Kulturveranstaltungen und für Investitionen im Jahr 2021 erforderlich. Um dem neuen Rat sowie dem Betriebsausschuss Optionen zu ermöglichen, wird zu Beginn des Jahres 2021 der noch übrige Ansatz beraten.

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig den Entwurf des Wirtschaftsplanes 2021 im Umfang von zunächst 80%.

**13. Bildung der Einigungsstelle gem. § 67 Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG)**  
**Vorlage: B 2020/102/4600**

Herr Bürgermeister Knop trägt vor:

Nach der am 14.05.2020 erfolgten Wahl zum Personalrat der Stadt Oelde ist gemäß § 67 Landespersonalvertretungsgesetz für die Dauer der Wahlperiode der Personalvertretung (01.07.2020 bis zum 30.06.2024) die Einigungsstelle neu zu bilden.

Sie besteht aus einer/einem unparteiischen Vorsitzenden, seiner/seinem Stellvertreter/in und aus sechs Beisitzerinnen/Beisitzern. Auf die Person der Vorsitzenden/des Vorsitzenden und seiner Stellvertreterin/seines Stellvertreters hat sich der Rat als oberste Dienstbehörde mit der Personalvertretung zu verständigen. Bereits in der vergangenen Wahlperiode hatten Herr Dr. Klaus Wessel und Herr Klaus Griese den Vorsitz bzw. den stellvertretenden Vorsitz übernommen.

Die Bestellung der sechs Beisitzerinnen und Beisitzer ist nicht mehr für die Dauer der Wahlperiode vorgesehen. Sie werden nunmehr nur noch für das konkrete Einigungsverfahren, d. h. anlassbezogen, jeweils zur Hälfte vom Rat und der Personalvertretung benannt.

Die Einigungsstelle entscheidet über Streitigkeiten, die zwischen der Dienststelle und der Personalvertretung in mitbestimmungspflichtigen Angelegenheiten bestehen. Sie ist unabhängig und weder Organ der Dienststelle noch des Personalrates. Die rechtliche Wirkung der Entscheidungen der Einigungsstelle reicht von der Letztentscheidung bis zur Empfehlung an die oberste Dienstbehörde (Rat). Die Einigungsstelle wird im Einzelfall mit der vorsitzenden Person oder, falls sie verhindert ist, der Stellvertretung und den sechs Beisitzer/Innen tätig. Nachrichtlich sei erwähnt, dass die Einigungsstelle in der Vergangenheit nicht tätig werden musste.

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig:

Herr Dr. Klaus Wessel, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Hamm i. R. wird zum Vorsitzenden und Herr Klaus Griese, Richter am Amtsgericht Hamm zum stellvertretenden Vorsitzenden der Einigungsstelle der Stadt Oelde bestellt.

**14. Sportanlagen Lette**

- A) Einleitungsbeschluss der 38. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde**  
**B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB**  
**C) Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 147 "Sportanlagen Lette"**  
**D) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB**  
**Vorlage: B 2020/610/4605**

Herr Bürgermeister Knop verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und auf die Vorberatungen im Ausschuss für Planung und Verkehr am 27.08.2020.

Aufgrund des Verkaufs einer Fläche an der Clarholzer Straße, welche bisher als Tennisplatz vom Tennisverein Oelde-Lette genutzt wurde, steht diese zukünftig nicht mehr zur Verfügung. Aus diesem Grund soll im Nordwesten von Lette direkt angrenzend an den Kunstrasenplatz u.a. ein neuer Standort für Tennisplätze entstehen.

Die Tennisanlage soll anstelle des südlichen Rasen-Fußballplatzes des bestehenden Sportgeländes an der Jahnstraße 1 errichtet werden. Der südliche Fußballplatz wird hierfür geteilt, wobei nördlich ein Kleinspielfeld und südlich die Tennisanlage mit zwei Spielfeldern geplant sind. Das Kleinspielfeld und die Tennisfelder werden durch einen Grünstreifen sowie ein Gebäude mit Umkleiden getrennt. Die Tennisspielfelder sollen durch einen Lärmschutzwall im Süden eingfasst werden.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 147 „Sportanlagen Lette“ in Verbindung mit der 38. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde soll das erforderliche Planungsrecht zur Realisierung der zuvor genannten Vorhaben geschaffen werden.

Hinweis:

Aufgrund der derzeitigen Situation wird eine Durchführung des Verfahrens gem. BauGB gewählt. Sollten weitergehende Beschränkungen, wie z.B. Ausgangssperren, aufgrund der COVID-19-Pandemie erneut erforderlich werden, ist eine Durchführung gem. dem Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) vorgesehen. Das BauGB formuliert für die Beteiligungen gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB keine konkreten Vorgaben zur Art und Weise/Form der Beteiligung. Da die Durchführung eines Erörterungstermins oder einer mündlichen Verhandlung daher in das Ermessen der Behörde gestellt ist, können bei der Ermessensentscheidung auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden. In welcher Form die Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB erfolgt, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend beschlossen werden.

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde fasst einstimmig folgende Beschlüsse:

**A) Einleitungsbeschluss der 38. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) das Verfahren zur

38. Änderung des vom Regierungspräsidenten in Münster mit Verfügung vom 30.12.1999 genehmigten Flächennutzungsplans der Stadt Oelde einzuleiten.

Durch diese 38. Änderung des Flächennutzungsplans soll die Planfläche als „Fläche für Sport- und Spielanlagen – Zweckbestimmung Sportanlagen“ dargestellt werden, welche bisher als „Öffentliche oder private Grünfläche – Zweckbestimmung Sportplatz“ festgesetzt ist. Hiermit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 147 „Sportanlagen Lette“ geschaffen werden. Geplant ist eine Änderung und Erweiterung der bestehenden Sportanlagen in südöstlicher Richtung.

Betroffen ist das Flurstück 12 tlw. der Flur 24 der Gemarkung Oelde.  
Der Geltungsbereich ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

### **B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, § 3 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB zur 38. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde**

Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zur 37. Änderung des Flächennutzungsplans möglichst frühzeitig zu unterrichten. Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

Im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB erfolgt zugleich die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 147 „Sportanlagen Lette“ der Stadt Oelde.

Sollten sich Beschränkungen, welche die Beteiligung einschränken, aufgrund der COVID-19-Pandemie ergeben, ist eine Durchführung der Beteiligung gem. § 5 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) vorgesehen.

### **C) Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 147 „Sportanlagen Lette“ der Stadt Oelde**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 147 einzuleiten. Das Planverfahren erhält die Bezeichnung

#### **Bebauungsplan Nr. 147 „Sportanlagen Lette“ der Stadt Oelde**

Ziel ist es, im Nordwesten von Lette einen neuen Standort für zwei Tennisspielfelder, ein Kleinspielfeld sowie ein Gebäude mit Umkleiden zu entwickeln. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst etwa 0,85 ha. Er ist im Norden durch den bestehenden Kunstrasenplatz und Wohnbebauung, im Osten durch Wohnbebauung, im Süden durch die Straße „Lönsweg“ und eine Hofstelle im Außenbereich sowie westlich durch Bepflanzungen und landwirtschaftlich genutzte Flächen begrenzt. In der weiteren Umgebung befinden sich im Süden und Westen des Plangebiets weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen und im Norden und Osten Wohnbebauung.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sollen artenschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Aspekte ebenso betrachtet werden wie sonstige Belange der Umwelt.

Betroffen ist das Flurstück 12 tlw. der Flur 24 der Gemarkung Oelde.  
Der Geltungsbereich ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

**D) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 2 BauGB, § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 147 „Sportanlagen Lette“ der Stadt Oelde**

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes möglichst frühzeitig zu unterrichten. Soweit es unter den Rahmenbedingungen der Corona-Pandemie möglich und verantwortbar ist, wird die Öffentlichkeit neben der Auslegung der Unterlagen im Rahmen einer Bürgerversammlung über die Planinhalte informiert. Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

Im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB erfolgt zugleich die 38. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde.

Sollten sich Beschränkungen, welche die Beteiligung einschränken, aufgrund der COVID-19-Pandemie ergeben, ist eine Durchführung der Beteiligung gem. § 5 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) vorgesehen.

Die Beschlüsse zu A), B), C) und D) sind gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

- 15. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Nienkamp“ der Stadt Oelde**  
**A) Entscheidungen über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB**  
**B) Satzungsbeschluss**  
**Vorlage: B 2020/610/4603/1**

Herr Bürgermeister Knop verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und auf die Vorberatungen im Ausschuss für Planung und Verkehr am 27.08.2020.

Der Rat der Stadt Oelde hat am 25.04.2016 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, einstimmig beschlossen, das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Nienkamp“ der Stadt Oelde einzuleiten.

Am 22.06.2020 hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung den Beschluss gefasst, die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 „Nienkamp“ der Stadt Oelde - einschließlich Begründung - gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), öffentlich auszulegen, die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen sowie die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB aufeinander abzustimmen. Die Ergebnisse dieser Abstimmung bzw. Beteiligungen sind im Folgenden dargestellt.

Es wurde das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB zur Aufstellung gewählt. Die Voraussetzungen des § 13 a BauGB sind erfüllt, da das Änderungsgebiet der innerstädtischen Entwicklung bzw. der Verwirklichung von Infrastrukturmaßnahmen dient und unter der Schwelle von 20.000 qm versiegelter Fläche liegt.

Gemäß § 13a Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB wurde von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Der Geltungsbereich umfasst insgesamt ca. 0,44 ha und liegt westlich des Westrings und nördlich der Straße „Nienkamp“. Gegenüber dem Aufstellungsbeschluss aus dem Jahr 2016 wurde der Geltungsbereich mit dem Beschluss zur Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4 Abs. 2 BauGB angepasst. Um die Erschließung des westlichen Baukörpers sicherzustellen, soll eine Zuwegung zu der Straße „Nienkamp“ zukünftig ein Bestandteil des Plangebietes sein. Der Geltungsbereich umfasst nun die Flurstücke 270, 271 tlw. und 368 tlw. der Flur 129 und ist dem anliegenden Geltungsbereich zu entnehmen.

Bei dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf handelt es sich um eine Angebotsplanung. Er setzt im Wesentlichen folgenden Rahmen für die angestrebte Bebauung fest:

- Ausweisung des Plangebietes als „Allgemeines Wohngebiet“.
- Alle Wohngebäude dürfen max. acht Wohneinheiten umfassen. Der Vorhabenträger plant die Errichtung von drei Baukörpern entlang der Straße „Westring“. Der südlichste dieser drei Baukörper soll dem sozialen Wohnungsbau vorbehalten sein und acht Wohneinheiten umfassen. Die beiden sich nördlich anschließenden Baukörper sollen frei finanziert werden und sechs bzw. acht Wohneinheiten umfassen. Die beiden Baukörper sollen über eine gemeinsame Tiefgarage mit insgesamt 15 Stellplätzen verfügen. Im westlichen Plangebiet ist die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit acht Wohneinheiten durch einen anderen privaten Investor vorgesehen.
- Alle Gebäude können in zweigeschossiger Bauweise mit zusätzlichem Staffelgeschoss (geneigte Dächer) errichtet werden.
- Formulierung von grünordnerischen Festsetzungen (z.B. Begrünung der nicht überbaubaren bzw. nicht für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen nutzbaren Grundstücksflächen, Begrünung der Dachfläche der Tiefgarage).
- Berücksichtigung der Ergebnisse der eingeholten Gutachten (Artenschutzrechtliche Prüfung, Immissionsschutz-Gutachten, Fachbeitrag Schallschutz).

#### **A1) Entscheidungen über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 „Nienkamp“ der Stadt Oelde hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 01. bis 31.07.2020 bei der Stadtverwaltung (Zimmer 429) sowie im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Oelde öffentlich ausgelegt. Zudem waren die Unterlagen digital im Internet veröffentlicht. Auch hier bestand die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben.

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen.

#### **Beschluss:**

Es wird festgestellt, dass im Rahmen der öffentlichen Auslegung von der Öffentlichkeit keine Hinweise, Bedenken oder Anregungen vorgetragen wurden.

#### **A2) Entscheidungen über Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in dem Zeitraum vom 01.07.2020 bis einschließlich dem 31.07.2020. Die Stellungnahmen einschließlich der Abwägungsvorschläge sind nachfolgend aufgeführt.

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbarkommunen haben im Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht:

Institution	Stellungnahme vom:
Amprion GmbH	01.07.2020
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)	02.07.2020
Bezirksregierung Detmold - Dez. 33 - Ländliche Entwicklung und Bodenordnung	16.07.2020
Bezirksregierung Münster: Dezernat 25, Verkehr	09.07.2020
Bezirksregierung Münster: Dezernat 26, Luftverkehr	03.07.2020
Bezirksregierung Münster: Dezernat 33, Ländliche Entwicklung, Bodenordnung	03.07.2020
Bezirksregierung Münster: Dezernat 52, Abfallwirtschaft	28.07.2020
Bezirksregierung Münster: Dezernat 54, Wasserwirtschaft, einschl. anlagenbezogener Umweltschutz	23.07.2020
Ericsson Services GmbH	09.07.2020
Gemeinde Beelen	09.07.2020
Gemeinde Herzebrock-Clarholz	30.06.2020
Stadt Ennigerloh	14.07.2020
Handwerkskammer Münster	28.07.2020
Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster	07.07.2020
Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Coesfeld	15.07.2020
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstellen Gütersloh / Münster / Warendorf	01.07.2020
LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	13.07.2020
PLEDOC	01.07.2020
Vereinigte Gas- und Wasserversorgung GmbH	13.08.2020 *
Vodafone NRW GmbH	17.07.2020
Wasser- und Bodenverband	14.07.2020

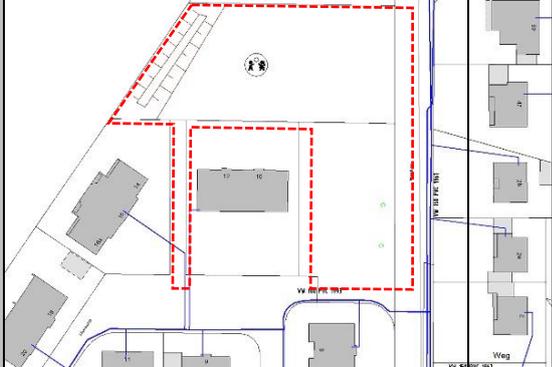
**\* Hinweis:**

Die Stellungnahme ist verspätet nach Ende der Frist zur Stellungnahme eingegangen. Im Rahmen der Vorlage für den Ausschuss für Planung und Verkehr konnte sie nicht mehr berücksichtigt werden. Im Sinne der vollständigen Darstellung der im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Rückmeldungen wurde in Form dieser Referenzvorlage die Stellungnahme der Vereinigte Gas- und Wasserversorgung GmbH aufgenommen.

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB eine Stellungnahme mit Anregungen oder Hinweisen abgegeben:

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung/Beschluss
1	Regionalverkehr Münsterland GmbH 30.06.2020	1.1	Gegen die geplante Maßnahme bestehen seitens der RVM keine Einwände. In der Straße Westring befindet sich auf Höhe der Bebauungsfläche die Bushaltestelle "Nienkamp", die wir	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die geplante Bebauung ergeben sich keine Beeinträchtigungen für die Bushaltestelle. Auf Seiten des Plangebietes wird außerdem ein

Ifd. Nr.	Einwender;  Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung/Beschluss
			morgens und mittags mit unserer Linie 472 im Schülerverkehr bedienen. Wir bitten Sie, dieses zu berücksichtigen.	<p>zusätzlicher Fußweg entlang des Westrings angelegt, um den fehlenden Bürgersteig auszugleichen und so für ausreichend Sicherheit für Fußgänger im Straßenraum zu sorgen.</p> <p>Ein Hinweis auf die direkt benachbarte Bushaltestelle und die damit verbundene ÖPNV-Anbindung wird zur Satzungsfassung in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Den Anregungen wird wie dargestellt gefolgt.</p>
2	Wasserversorgung Beckum GmbH  02.07.2020	2.1	Wir nehmen Ihre Planung zum Anlass um auf die aktuelle Leitungslage der Trink- und Löschwasserleitung für das Plangebiet aufmerksam zu machen. Die Trinkwasserleitung DN 100 liegt parallel der südlichen Grundstücksgrenze innerhalb der Parzelle 271 und verläuft in west-östlicher Richtung. Vermutlich liegen da auch weitere Leitungen anderer Versorgungsunternehmen. Die Leitung sollte durch ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gesichert werden, oder durch eine Grunddienstbarkeit. Wenn der Leitungsbestand in dieser Form bestehen bleiben kann, ist der Löschwassergrundsatz mit 96 cbm/h an einem Tag mit mittleren Verbrauch gesichert.	<p>Die bestehende Leitung der Wasserversorgung Beckum GmbH verläuft nahezu vollständig außerhalb des Plangebietes innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche der Straße Nienkamp. Dementsprechend wird die Leitung durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt und ist durch ihre Lage innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche in ihrem Bestand weiterhin gesichert. Weitere Maßnahmen zur Sicherung der Leitung sind innerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung dementsprechend nicht notwendig.</p> <p>Auch der (in der Stellungnahme nicht erwähnte) Leitungsabschnitt zu dem Hausanschluss des Gebäudes Nienkamp 16, der sich innerhalb des südwestlichen Plangebietes befindet, verläuft innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche und ist somit in seinem Bestand gesichert.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung/Beschluss
				 <p data-bbox="976 748 1442 909"><i>Übersicht der Trink- und Löschwasserleitungen der Wasserversorgung Beckum GmbH, Plangebiet rot markiert (Stand: Juli 2020)</i></p>
5	Thyssengas GmbH 02.07.2020	5.1	<p data-bbox="518 949 963 1146">Innerhalb der Bauleitplanung verläuft die Gasfernleitung L07435 der Thyssengas GmbH. Beigefügt erhalten Sie die Bestandspläne Blatt Nr. 8 und 9 im Maßstab 1:1000.</p> <p data-bbox="518 1182 963 1487">Die Gasfernleitung liegt innerhalb eines Schutzstreifens von 4,0 m (2,0m links und rechts von der Mitte der beiden Gasfernleitungen), in dem aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind.</p> <p data-bbox="518 1523 963 1715">Unsere Gasfernleitung L07435 ist bereits nachrichtlich im Bebauungsplan dargestellt, zusätzlich wird in der Begründung unter Punkt 11.7 auf unsere Leitung hingewiesen.</p>	<p data-bbox="976 949 1436 1317">Die Gasfernleitung L07435 ist in der Bebauungsplanänderung bereits zum Entwurf nachrichtlich gekennzeichnet. Dazu ist ein Hinweis auf den 4,00 m breiten Schutzstreifen und die darin zu beachtenden Regelungen und untersagten Nutzungen und Tätigkeiten enthalten. Ein weiteres Regelungserfordernis besteht nicht.</p> <p data-bbox="976 1653 1436 1715">Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
		5.2	<p data-bbox="518 1756 963 2020">Wir weisen jetzt schon im Vorfeld darauf hin, dass im Rahmen einer geplanten Veräußerung der Flurstücke 270 und 271 der Gemarkung Oelde, Flur 129, unsere beschränkt persönliche Dienstbarkeit auf den neuen Eigentümer (Investor) möglichst</p>	<p data-bbox="976 1756 1436 1921">Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Eintragung von Grunddienstbarkeiten betrifft nicht den Regelungsinhalt der Bauleitplanung.</p>

Ifd. Nr.	Einwender;  Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung/Beschluss
			vor der Veräußerung der Grundstücke übertragen werden muss. Die Gerichts- und ggf. Notarkosten gehen zu unseren Lasten.	
		5.3	Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht möglich, da das Errichten von geschlossenen Bauwerken und sonstigen baulichen Anlagen (z.B. Fundamente, Garagen, Carports und Gebäude etc.) jeglicher Art innerhalb des Schutzstreifens gemäß den für diese Leitung gültigen Regeln des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) nicht gestattet ist. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb unserer Gasfernleitung beeinträchtigen oder gefährden.	<p>Durch das Abrücken der Baugrenze von der Gasfernleitung wird sichergestellt, dass innerhalb des 4,0 m breiten Schutzstreifens keine baulichen Anlagen zulässig sind. Durch die Regelung der Stellplatzflächen innerhalb des Plangebietes durch explizit festgesetzte Flächen dafür, kann sichergestellt werden, dass innerhalb des Schutzstreifens der Gasfernleitung ausschließlich offene Stellplätze und keine Garagen oder Carports errichtet werden dürfen. Ein Hinweis auf die anzuwendenden Regeln des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) wird dabei zusätzlich sowohl in der Begründung als auch auf dem Bebauungsplan gegeben. Gleiches gilt für den Hinweis, dass keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden dürfen, die den Bestand oder den Betrieb der Gasfernleitung beeinträchtigen oder gefährden.</p> <p>Den Anregungen wird wie dargestellt gefolgt.</p>
		5.4	Wir weisen jetzt schon darauf hin, dass alle Maßnahmen, auch außerhalb des Schutzstreifens, die Auswirkungen auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben könnten, frühzeitig unter Vorlage detaillierter Projektpläne (Lagepläne, Langenschnitte, Querprofile, etc.) anzuzeigen sind, damit wir prüfen können, ob die jeweils angezeigte	In der Begründung und unter den Hinweisen in dem Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass das Merkblatt 60.6 der Thyssengas GmbH Auskunft über die Zulässigkeiten und Genehmigungspflichten innerhalb des Schutzstreifens gibt. Darin wird mitgeteilt, dass bereits bei der Planung über alle Maßnahmen und Vorhaben an oder innerhalb des Schutzstreifens die Thyssen-

Ifd. Nr.	Einwender;  Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung/Beschluss
			<p>Maßnahme in der geplanten Form durchgeführt werden kann oder Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen an der jeweiligen Versorgungsanlage erforderlich werden.</p> <p>Diese Unterlagen müssen uns entsprechend frühzeitig zur Verfügung gestellt werden, damit uns ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme verbleibt.</p>	<p>gas GmbH zu unterrichten ist, damit Maßnahmen rechtzeitig vereinbart werden können. Ein weiteres Regelungserfordernis besteht nicht.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
		5.5	<p>Eventuell geplante neue Baumstandorte sind gemäß DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Um die Gasfernleitung vor Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs zu schützen und eine gefahrungsfreie Lebensdauer der Bäume zu gewährleisten, sollte der Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse nicht unterschritten werden.</p>	<p>Der Bebauungsplan gibt dazu bereits folgenden Hinweis: „Bei Baumpflanzungen sind das DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie das Merkblatt der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu beachten. Ein Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse sollte dabei nicht unterschritten werden. Strauchwerk bis zu 2,00 m Höhe ist zulässig, sollte jedoch in solchen Abständen gepflanzt werden, dass auf Dauer Kontrollbegehungen der Leitungstrasse möglich sind.“</p> <p>Ein weiteres Regelungserfordernis besteht nicht.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
		5.6	<p>Dem Überfahren der Gasfernleitung mit Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche in Längs- bzw. Querrichtung können wir nur nach erfolgtem druckverteilenden Maßnahmen – wie Auslegen von Baggermatratzen oder dergleichen – zustimmen.</p> <p>Die laut DVGW-Regelwerk</p>	<p>Die allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH gibt darüber Auskunft, dass das Befahren des Schutzstreifens mit schweren Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche genehmigungspflichtig ist. Ein Hinweis auf die allgemeine Schutzanweisung wird zur Satzungsfassung auf dem Bebauungsplan ergänzt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender;  Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung/Beschluss
			<p>geforderte Mindestüberdeckung von 1,0 m ist zwingend einzuhalten. Gleichfalls muss im Rahmen eines eventuellen Oberbodenabtrages ein Erdpolster von mindestens 0,5 m gewährleistet werden.</p>	<p>Dieser Hinweis ist so in der Bebauungsplanänderung bereits enthalten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
		5.7	<p>Bauarbeiten im Schutzstreifenbereich unserer Ferngasleitung dürfen auf Grundlage dieser Planungsanfrage nicht erfolgen.</p> <p>Frühzeitig vor Beginn jeglicher Tätigkeiten im Bereich unserer Gasfernleitung L07435 ist vom Veranlasser der Baumaßnahme eine aktuelle Leitungsauskunft über <a href="http://portal.bil-leitungsauskunft.de">http://portal.bil-leitungsauskunft.de</a> einzuholen, damit wir aktuelles Planwerk übergeben und die Gasfernleitung am Anschluss durch unseren Netzbetrieb vor Ort angezeigt werden kann.</p> <p>Örtlich zuständig für die Gasfernleitung L07435 ist unser Mitarbeiter Herr Guzik, Abteilung B-L-H, Telefon-Nr. 02361/95731-4613.</p>	<p>Das Merkblatt 60.6 der Thyssengas GmbH, auf das im Bebauungsplan verwiesen wird, gibt darüber Auskunft, dass Baumaßnahmen in Leitungsnähe anzuzeigen sind, sodass die Lage der Leitung und des Kabels sowie die mit der Leitung oberirdisch verbundenen Armaturen durch die Thyssengas GmbH angezeigt werden können.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
		5.8	<p>Die Zugänglichkeit unserer Ferngasleitung und deren dazugehörigen Anlagen muss zu jeder Zeit gewährleistet sein.</p>	<p>Die Zugänglichkeit wird durch die Festsetzung einer mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Fläche zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger im Bereich des Schutzstreifens der Gasfernleitung gesichert.</p>
		5.9	<p><u>Nachfolgende</u> <u>Sicherungsmaßnahmen sind im Voraus zu berücksichtigen:</u></p> <p>1. <u>Auskofferungs- und Verdichtungsarbeiten</u> dürfen nur dann maschinell erfolgen, wenn</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Diese sind jeweils bei der konkreten Bauausführung in der Umgebung der Gasfernleitung bzw. des Schutzstreifens zu beachten. Vor Baubeginn sind die geplanten Maßnahmen jeweils bei</p>

		<p>über der Leitung ein Erdpolster von 0,5 m gewährleistet ist und Verdichtungsgeräte, deren Erregerkraft pro Aufstandsfläche den Wert von 8,5 N/cm<sup>2</sup> nicht überschreiten, eingesetzt werden.</p> <p>2. <u>Bei Näherungen</u> im Horizontalabstand unter 1,0 m und im Vertikalabstand unter 5,0 m zu unseren Anlagen dürfen Erdarbeiten nur von Hand ausgeführt werden.</p> <p>3. <u>Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen</u> Bei offener Bauweise sind die lichten Abstände unter Berücksichtigung der Leitungsdurchmesser, der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen. Sie sollen 0,40 m bei Kreuzungen und in kurzen Abständen 1,0 m bei Parallelführungen nicht unterschreiten. Sollte nicht in offener Bauweise verlegt werden, ist das Verfahren mit uns im Detail abzustimmen, die Abstände zur Leitung und die begleitende Einmessung festzulegen. Dies hat rechtzeitig einige Werkstage vor Baubeginn zu erfolgen.</p> <p>4. <u>Bei Rammarbeiten</u> in Leitungsnähe sind Schwingungsmessungen erforderlich. Falls die max. zulässige resultierende</p>	<p>der Thyssengas GmbH anzuzeigen. Darauf wird im Merkblatt 60.6 noch einmal hingewiesen. Konkrete Sicherungsmaßnahmen, die bei den geplanten Baumaßnahmen jeweils zu beachten sind, können somit konkret mit der Thyssengas GmbH abgestimmt werden, nachdem die geplante Baumaßnahme angezeigt wurde.</p>
--	--	--	--

		<p>Schwingungsgeschwindigkeit <math>V &lt; 30</math> mm/sec überschritten wird, sind Maßnahmen zur Reduzierung der Schwingungsgefährdung vorzusehen. Verbleibende Spundwände können in einem lichten Abstand von 2,0 m, Spundwände, die wieder gezogen werden, in einem lichten Abstand von 1,0 m zur Gasfernleitung gesetzt werden.</p> <p>5. <u>Bei Durchpressungsmaßnahmen</u> sind die entsprechenden Leitungsabschnitte vorsorglich freizulegen, um den Pressvorgang in den Leitungsbereichen beobachten zu können. Die Pressgruben sind in Absprache mit unserem Projektleiter an Ort und Stelle festzulegen.</p> <p>6. <u>Freigelegte Rohre und leitungszugehörige Bestandteile</u>, einschließlich Begleitkabel, sind durch eine Holzummantelung o.ä. so zu sichern, dass sie Rohrisolierung vor mechanischen Beschädigungen geschützt wird.</p> <p>7. <u>Kanalschächte und Schachtbauwerke</u> sind außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen.</p> <p>8. <u>Die Baugrube im Kreuzungsbereich</u> ist sorgfältig anzulegen, wobei die freigelegte Leitungslänge das Maß von max. 3 m</p>	
--	--	---	--

		<p>(Stützweite) nicht überschreiten darf. Bei der Verfüllung des Rohrgrabens muss die Leitung in einer Schichtdicke von mindestens 0,2 m allseitig in Sand eingebettet werden.</p> <p>9. <u>Bodenabtrag bzw. -auftrag</u> ist nur bis zu einer verbleibenden Gesamtüberdeckung der Leitung von mindestens 1,0 m bis höchstens 1,5 m erlaubt.</p> <p>10. <u>Baustelleneinrichtungen</u> oder das Lagern von Bauelementen sind im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet.</p> <p>11. <u>Der Zustand der Rohrisolierung</u> ist frühzeitig vor Baubeginn durch eine Intensivmessung auf eventuelle Schäden zu überprüfen, die ggf. vorher zu beseitigen sind.</p> <p>12. <u>Zusätzliche Auflagen</u> Weitergehende Sicherungs- und/bzw. Anpassungsmaßnahmen, die erst an Ort und Stelle geklärt werden können, behalten wir uns ausdrücklich vor.</p>	
		<p>5.1 0 Wir bitten Sie, die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Gasfernleitung bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt wird,</li> <li>2. das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bauleitplänen sowie unsere allgemeine Schutzanweisung für</li> </ol>	<p>Die Gasfernleitung wird in dem Bebauungsplan nachrichtlich gekennzeichnet, sodass die Lage bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen zu berücksichtigen ist. Baumaßnahmen werden durch die Lage der Baugrenzen sowie die Regelung der Flächen für Stellplätze, Carports und Garagen aus dem Bereich des Schutzstreifens gehalten. Alle Baumaßnahmen sind im Vorfeld bei der Thyssengas GmbH</p>

			<p>Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH Anwendung findet,</p> <p>3. wir am weiteren Verfahren beteiligt werden.</p>	<p>anzuzeigen.</p> <p>Auf das Merkblatt 60.6 (Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bauleitplänen) wird bereits in dem Bebauungsplan verwiesen. Ein konkreter Hinweis auf die allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH wird dazu ergänzt.</p> <p>Sofern im Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes eine erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgt, wird die Thyssengas GmbH ebenfalls erneut beteiligt.</p>
6	<p>Stadtwerke Ostmünsterland GmbH &amp; Co. KG</p> <p>20.07.2020</p>	6.1	<p>Grundsätzlich kann das Plangebiet mit Strom und Erdgas versorgt werden. Hierzu sind allerdings einige Voraussetzungen zu schaffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• An der Straße „Westring“ wird zur Versorgung eine Leitungstrasse in Form z.B. eines Geh- u.o. Radweges an der westlichen Seite in Nord-Süd-Richtung benötigt.</li> <li>• Ebenfalls wird eine Leitungstrasse an der nördlichen Grenze des Bebauungsplanes in Ost-West-Richtung benötigt.</li> <li>• Für die Erschließung mit Strom ist die Ausweisung einer Fläche von ca. 5 x 5 m für die Errichtung einer Trafostation nötig.</li> </ul> <p>Zur Verdeutlichung liegt eine Skizze bei, aus der die beschriebenen Flächen hervorgehen.</p>	<p>In diesem Bereich wurde in dem Bebauungsplan bereits eine mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belastende Fläche festgesetzt, sodass die Leitung dort verlegt werden kann und durch die Festsetzung gesichert wird. Des Weiteren wurde festgesetzt, dass in diesem Bereich ab der Straße Nienkamp bis mindestens zum Hauseingang des nördlichsten Gebäudes ein Fußweg anzulegen ist, sodass dieser genutzt werden kann, um dort die benötigte Leitungstrasse verlaufen zu lassen.</p> <p>Die in der der Stellungnahme beigefügten Skizze dargestellten Positionen für die Trafostation sowie für die Ost-West-verlaufende Leitungstrasse befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung und damit außerhalb des Regelungsinhaltes der Bebauungsplanänderung. Die Hinweise im Vorfeld von erforderlichen Baumaßnahmen werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung zur Bereitstellung sowie Festhaltung einer Fläche für die Trafostation wird außerhalb des Bebauungsplans gefolgt. Die</p>

			<p>Verortung der Trafostation wird außerhalb des vorliegenden Bauleitplanverfahrens abgestimmt.</p> <p>Auf Ebene des Bebauungsplans ergibt sich kein Handlungsbedarf.</p> <p>Baumaßnahmen im Bereich der Gashochdruckleitung sind dem Leitungsbetreiber Thyssengas GmbH anzuzeigen, darauf wird ebenfalls in dem Bebauungsplan hingewiesen. Dementsprechend erfolgt auch die Anlage der Hausanschlüsse nur mit Zustimmung der Thyssengas GmbH.</p> <p>Die beiden Gebäude werden baulich miteinander durch die gemeinsame Tiefgarage verbunden, sodass ein Stromanschluss für beide Gebäude möglich sein sollte.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Den Anregungen wird wie dargelegt gefolgt.</p>	
7	<p>Westnetz GmbH – Münster (vormals innogy Netze Deutschland GmbH)</p> <p>21.07.2020</p>	7.1	<p>Wir weisen darauf hin, dass sich innerhalb bzw. am Rande des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes FHDPE 50x4,0 FTTX und ein Info- bzw. Datenkabel befinden. Maßnahmen, die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden. Für den Dienstgebrauch und zur Berücksichtigung bei Ihren weiteren Planungen, übersenden wir Ihnen einen Planausschnitt, aus dem der Leitungsbestand ersichtlich ist. Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geltend gemacht.</p>	<p>Dem beigefügten Planausschnitt ist zu entnehmen, dass die Leitungen entlang des Plangebietsrandes, im Bereich der Grundstücksgrenzen zum Westring bzw. zur offenen Landschaft verlaufen. Der ordnungsgemäße Bestand der Leitungen wird durch die geplanten Baumaßnahmen somit nicht beeinträchtigt oder gefährdet.</p>

			Die Stellungnahmen betrifft nur die im Eigentum der innogy Netze Deutschland GmbH befindlichen Anlagen der Verteilnetze Strom und Gas.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
8	Kreis Warendorf 23.07.2020	8.1	<p>Gesundheitsamt: Immissionsschutz Verkehrslärm</p> <p>Bebauungsplanlegenden (und Begründung):</p> <p>Da der nächtliche Außen-geräuschpegel den Orientierungswert für Allgemeine Wohngebiete von 45 dB(A) im gesamten Plangebiet überschreitet, wird empfohlen, die Formulierung der Legende des Bebauungsplanes wie folgt zu ändern: In allen überwiegend zum Schlafen genutzten Räumen (Schlafzimmer, Kinderzimmer) sind schallgedämmte Lüftungseinrichtungen in den Fassaden vorzusehen.</p> <p>Ansonsten bestehen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise zu dem Vorhaben.</p>	<p>Bislang lautet die Festsetzung auf dem Bebauungsplan bzw. in der Begründung: „In den überwiegend zum Schlafen genutzten Räumen mit Fenstern in den lärmbelasteten Bereichen über 45 dB(A) in der Nacht sind schallgedämmte Lüftungen in den Fassaden vorzusehen.“</p> <p>Der Hinweis, dass sich diese Überschreitung des Orientierungswertes von 45 dB(A) für den nächtlichen Außengeräuschpegel auf das gesamte Plangebiet bezieht, ist richtig.</p> <p>Um den gegebenen Hinweis zu vereinfachen und diesen Sachstand damit deutlich abzubilden, wird der Anregung gefolgt und die Formulierung auf dem Bebauungsplan bzw. in der Begründung umformuliert. Eine inhaltliche Änderung der Festsetzung geht damit nicht einher.</p> <p>Den Anregungen wird wie dargelegt gefolgt.</p>
9	Handelsverband NRW- Westfalen-Münsterland e.V. 26.07.2020	9.1	<p>Die Erschaffung von Wohnraum ist für alle Kommunen aktuell ein sehr vordringliches Thema, wie dieses auch für Oelde aus den aktuellen Unterlagen ersichtlich ist.</p> <p>Aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken, die Fläche für den Spielplatz und die Containeranlagen zu verlagern,</p>	<p>Die Nutzungen des Plangebietes als Spielplatz und Containerstellplatz können innerhalb der näheren Umgebung verlegt</p>

		<p>um in dem Gebiet Wohnbebauung zuzulassen, sofern die entsprechenden Nutzungen (Spielplatz, Wertstoffsammlung) nur in akzeptabler Entfernung neu angelegt werden. Gerade bei zunehmender Wohnbebauung wird auch die Spielfläche für Kinder ebenso wie eine Wertstoffanlage eher noch zunehmender Bedeutung erlangen.</p> <p>Nicht ganz nachvollziehbar ist für die Unterzeichnerin, dass das westliche und das südliche der geplanten Mehrfamilienhäuser zukünftig auf einem Grundstück liegen sollen, dieses erschließt sich nach dem Plan nicht recht. Für die Bewertung spielt es hier jedoch keine Rolle.</p> <p>Hinsichtlich der vorzubehaltenden Stellplätze für die geplanten Häuser wird angeregt, auch die zunehmende Größe vieler Pkws zu berücksichtigen, was in bestehenden Wohngebieten zunehmend als Problem festzustellen ist.</p>	<p>werden, sodass sie weiterhin von demselben Nutzerkreis und auch den Bewohnern des Plangebietes genutzt werden können. Der Spielplatz soll dabei voraussichtlich in den nicht einmal 100 m entfernten, nordöstlich des Plangebietes verlaufenden Grünstreifen entlang des Rathausbaches verlegt werden.</p> <p>Das westliche und das südliche Mehrfamilienhaus werden sich nicht auf einem gemeinsamen Grundstück befinden. Es erfolgt eine Grundstücksteilung des Plangebietes. Danach wird sich das westliche Gebäude auf einem eigenen Grundstück befinden, das südliche Gebäude ebenfalls und die beiden nordöstlichen Gebäude werden gemeinsam auf einem Grundstück verortet, da sie durch eine Tiefgarage verbunden werden.</p> <p>In dem Bebauungsplan werden lediglich die Flächen für Stellplätze, Carports und Garagen festgesetzt. Die konkrete Ausgestaltung der einzelnen Parkplätze betrifft nicht den Regelungsinhalt der Bauleitplanung. Sicherlich handelt es sich hierbei jedoch um einen Hinweis, der bei der konkreten Ausgestaltung der Stellplatzflächen Beachtung finden wird.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	---	--

## B) Satzungsbeschluss

Nachdem über die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden gemäß der §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB beraten und beschlossen wurde und die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Nienkamp“ der Stadt Oelde zur Kenntnis genommen wurde, empfiehlt der Ausschuss folgenden Beschluss zu fassen:

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) und gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Nienkamp“ der Stadt Oelde als Satzung. Der Geltungsbereich ist dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan (Anlage 1) zu entnehmen. Die Begründung und die anliegenden Gutachten sind Teil dieses Beschlusses.

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde fasst jeweils einstimmig die Beschlüsse zu

- A1) Entscheidungen über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
- A2) Entscheidungen über Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen gem. § 4 Abs. 2 BauGB
- B) Satzungsbeschluss.

**16. Widmung und Feststellung der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage "Erich-Kästner-Straße" im Bereich des Bebauungsplans Nr. 117 "Verlängerung der Erich-Kästner-Straße"  
Vorlage: B 2020/600/4569**

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

Die vorgenannte Straße im Bereich des Bebauungsplan Nr. 117 „Verlängerung der Erich-Kästner-Straße“ wurde entsprechend des mit dem Vorhabenträger Ringbeck GmbH geschlossenen Durchführungsvertrages vom 23.06.2016 erstmalig endgültig hergestellt. Nach erstmaliger, endgültiger Herstellung der Erschließungsanlage und Eigentumsübernahme übernimmt die Stadt Oelde die Straße in ihre Baulast.

Die Straße ist nunmehr gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 47 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Rat der Stadt Oelde einen entsprechenden Widmungsbeschluss fasst.

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde fasst einstimmig folgende Beschlüsse:

**a) Widmung**

Es wird einstimmig beschlossen:

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193), wird die Straße

**„Erich-Kästner-Straße“**

bestehend aus den Flurstücken 1130, 1131, 1132, 1133, 1134, 1135, 1136, 1137, 1138, 1093, 1094 der Flur 3 in der Gemarkung Oelde in den Grenzen des B-Plan Nr. 117

dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet. Die Einstufung dieser Straße erfolgt als **Anliegerstraße**. Die Widmung der Straße erfolgt ohne Nutzungsbeschränkungen.

**b) Feststellung der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage**

Es wird einstimmig beschlossen:

Gemäß §§ 132 und 133 des Baugesetzbuches BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit den §§ 9, 10 und 12 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch in der Stadt Oelde vom 06. Oktober 1981, zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch in der Stadt Oelde vom 20. Februar 2003 wird die endgültige Herstellung der Straße

**„Erich-Kästner-Straße“**

bestehend aus den Flurstücken 1130, 1131, 1132, 1133, 1134, 1135, 1136, 1137, 1138, 1093, 1094 der Flur 3 in der Gemarkung Oelde in den Grenzen des B-Plan Nr. 117 festgestellt.

**17. Widmung und Feststellung der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage  
„Weitkampweg“  
Vorlage: B 2020/600/4592**

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

Die vorgenannte Straße im Bereich des Bebauungsplan Nr. 84 „Weitkamp“ wurde entsprechend der Beschlussfassung des Rates der Stadt Oelde vom 07.09.2020 erstmalig endgültig hergestellt. Nach erstmaliger, endgültiger Herstellung der Erschließungsanlage übernimmt die Stadt Oelde die Straße in ihre Baulast.

Die Straße ist nunmehr gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 47 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Rat der Stadt Oelde einen entsprechenden Widmungsbeschluss fasst.

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde fasst einstimmig folgende Beschlüsse:

a) Widmung

Es wird einstimmig beschlossen:

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193), wird die Straße

**„Weitkampweg“**

bestehend aus dem Flurstück 1 der Flur 112 in der Gemarkung Oelde

dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet. Die Einstufung dieser Straße erfolgt als **Haupterschließungsstraße**. Die Widmung der Straße erfolgt ohne Nutzungsbeschränkungen.

## b) Feststellung der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage

Es wird einstimmig beschlossen:

Gemäß §§ 132 und 133 des Baugesetzbuches BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit den §§ 9, 10 und 12 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch in der Stadt Oelde vom 06. Oktober 1981, zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch in der Stadt Oelde vom 20. Februar 2003 wird die endgültige Herstellung der Straße

### „Weitkampweg“

bestehend aus dem Flurstück 1 der Flur 112 in der Gemarkung Oelde festgestellt.

## 18. Maßnahmenfreigaben

### 18.1. Umgestaltung des Haupteingangs des Vier-Jahreszeiten-Parks Vorlage: B 2020/EBF/4607

Herr Bürgermeister Knop verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und auf die Vorberatung im Betriebsausschuss Forum Oelde.

Das Büro Landschaftsarchitekten Heuschneider hat die Planung zur Umgestaltung des Haupteingangs im Vier-Jahreszeiten-Parks Oelde in der Sitzung des Betriebsausschusses Forum Oelde vorgestellt. Nach Beschluss durch den Betriebsausschuss und Kenntnisnahme durch den Rat am 07.09.2020 wird das Büro ein Leistungsverzeichnis erstellen, so dass eine Umsetzung im Winter 2020/2021 erfolgen kann. Es wird angestrebt, dass die Umgestaltung im Frühjahr 2021 zum Saisonstart fertig gestellt ist.

Für die Umgestaltung ist ein Kostenrahmen von 200.000 € netto vorgesehen. Hinzu kommen die Leistungen des Planungsbüros und die Erstellung eines neuen Kassenhauses, so dass ein Gesamtvolumen in Höhe von 350.000,00 € angesetzt ist.

### Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig die Planung und die damit verbundene Umgestaltung des Haupteingangsbereichs im Vier-Jahreszeiten-Parks.

### 18.2. Maßnahmenfreigabe zur baul. Ertüchtigung des Feuerwehr-Gerätehauses Stromberg und Freigabe zur Beantragung von Fördermitteln Vorlage: B 2020/012/4627

Herr Bürgermeister Knop trägt vor:

In dem vom Rat genehmigten Brandschutzbedarfsplan wurden am Feuerwehrstandort Stromberg bauliche Defizite aufgezeigt, die kurz bis mittelfristig zu beheben sind, um einen für die Einsatzkräfte gefahrlosen Einsatz zu gewährleisten.

So entspricht die aktuelle Praxis, sich in den Fahrzeughallen hinter den Fahrzeugen umziehen zu müssen, nicht mehr dem heutigen Stand der Unfallverhütungsvorschriften.

Die vorhandene Fahrzeughalle ist daher um einen Umkleidebereich mit schwarz/weiß Trennung zu erweitern. Ggfls. ist ein weiterer Stellplatz an die Fahrzeughalle anzubauen, da bereits heute die Anzahl der Stellplätze nicht mit der Anzahl der dort stationierten Einsatzfahrzeuge identisch ist.

Ein Einsatzfahrzeug wird aktuell in der Waschhalle geparkt.

Das kurzfristig vom Land aufgelegte Förderprogramm sieht eine mögliche Förderung von 50 % der zuwendungsfähigen Kosten für die notwendigen Um- und Anbauten an Feuerwehrgerätehäusern in Orteilen vor.

Da die Maßnahme aus Gründen des Arbeitsschutzes ohnehin erforderlich ist, soll im Rahmen des aktuellen Förderprogramms versucht werden, Fördermittel zu generieren und die Maßnahme bei Bewilligung mit einer höheren Priorität umzusetzen.

Ein Auszug des Brandschutzbedarfsplanes liegt dieser Vorlage als Anlage bei.

Die voraussichtlichen Kosten für die Ertüchtigung des Feuerwehrstandortes werden auf bis zu ca. 500.000 Euro geschätzt. Eine potentielle 50% Förderung ist vom Land NRW in Aussicht gestellt worden. Die Dringlichkeit der Angelegenheit ergibt sich aus dem Umstand, dass der Förderantrag beim Land NRW bis zum 30.09.2020 zu stellen ist und ein Ratsbeschluss zum Zeitpunkt der Antragstellung Voraussetzung ist.

### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde erteilt einstimmig die grundsätzliche Maßnahmenfreigabe zur baulichen Ertüchtigung des Feuerwehrgerätehauses Stromberg mit dem Ziel, die im Brandschutzbedarfsplan aufgezeigten baulichen Defizite abzustellen. Die Mittelbereitstellung erfolgt im Rahmen der Haushaltsberatungen 2021. Dieser Beschluss dient zunächst der Schaffung der formalen Voraussetzung zur Beantragung von Fördermitteln.

## **19. Verschiedenes**

### **19.1. Mitteilungen der Verwaltung**

Herr Bürgermeister Knop bedankt sich am Ende des öffentlichen Teils der letzten Ratssitzung in dieser Wahlzeit bei den Vorsitzenden der verschiedenen Ausschüsse für deren Engagement mit folgenden Worten:

*„Zum Ende der letzten Wahlzeit hatte ich noch die Gelegenheit, Ihnen im Rahmen Ihrer letzten Sitzung zu danken. Leider waren Ausschusssitzungen in diesem Jahr – mit Ausnahme der vergangenen beiden Wochen – nicht möglich.*

*Daher möchte ich die Gelegenheit nicht verstreichen lassen, Ihnen heute herzlich zu danken für Ihren Einsatz. Als Ausschussvorsitzende haben Sie in den zurückliegenden sechs Jahren zusätzlich Verantwortung getragen und in die Vorbereitung Ihrer Sitzungen Zeit und Mühe investiert.*

Ausschuss	Vorsitzender
Finanzausschuss	Christoffer SIEBERT
Rechnungsprüfungsausschuss	Markus WESTBROCK
Ausschuss für Familien und Soziales	Hiltrud KRAUSE
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	Svea STEHMANN
Betriebsausschuss Forum	Michael ZUMMERSCH
Volkshochschulausschuss Oelde – Ennigerloh	Barbara KÖSS
Bezirksausschuss Sünninghausen	Werner PÖTTER
Bezirksausschuss Lette	Thomas POPULOH
Bezirksausschuss Stromberg	Winfried KAUP
Bezirksausschuss Kirchspiel	Norbert AUSTRUP

*In meinen Dank schließe ich ausdrücklich Frau Brommann (Ausschuss für Umwelt und Energie), Herrn Kobrink (Ausschuss für Planung und Verkehr) und Herrn Opitz (Jugendhilfeausschuss), deren Ausschüsse in den vergangenen zwei Wochen noch stattfinden konnten und die bereits in der Sitzung selbst verabschiedet wurden.“*

Herr Bürgermeister Knop richtet dann folgende persönliche Worte an den Rat der Stadt Oelde:

*Sehr geehrte Ratsmitglieder, meine sehr geehrten Damen und Herren,*

*die heutige Ratssitzung ist meine letzte Ratssitzung als Bürgermeister der Stadt Oelde.*

*Nach 11 Jahren scheidet mich am 31. Oktober aus dem Amt aus. Dankbar blicke ich auf diese 11 Jahre zurück, in denen ich gemeinsam mit dem Rat, der Verwaltung und mit den Bürgerinnen und Bürgern unserer Stadt für eine positive, zukunftsfähige Entwicklung Oelde arbeiten durfte. In den vergangenen 11 Jahren haben wir gemeinsam zahlreiche wichtige Projekte realisiert und so die Zukunft unserer Stadt gestaltet.*

*Sehr geehrte Ratsmitglieder, das plurale Meinungsbild und der engagierte Diskurs sind wesentlicher Bestandteil einer lebendigen Demokratie. Auch wenn wir nicht immer gleicher Meinung waren, so war die Zusammenarbeit mit Ihnen als verantwortliche Vertreter der Oelder Bürgerinnen und Bürger stets konstruktiv und gekennzeichnet von Vertrauen gegenseitigem Respekt. Dafür danke ich Ihnen sehr.*

*Ich danke auch den Oelder Bürgerinnen und Bürgern, die durch ihr Engagement einen Beitrag zur positiven Entwicklung Oeldes geleistet haben. Ich danke ihnen für den Respekt der mir von vielen entgegengebracht wurde, und für die Unterstützung und die Anerkennung meiner Arbeit als Bürgermeister. Ich danke Ihnen für die Kritik, die mir oft einen nachdenkenswertem Impuls für meine Entscheidungen gegeben hat.*

*Allen Ratsmitgliedern, die erneut für ein Mandat kandidieren, wünsche ich eine erfolgreiche Kandidatur. Setzen Sie die erfolgreiche Arbeit zum Wohle der Oelder Bürgerinnen und Bürger fort. Lassen Sie sich bei all Ihren zukünftigen Entscheidungen von Sachargumenten überzeugen, vertrauen Sie der Fachkompetenz der Verwaltung und externer Fachleute, die Sie zu Rate ziehen. Schenken Sie das Vertrauen nicht allzu leicht selbsternannten Fachleuten und Stimmungsmachern. Behalten Sie stets das gesamtstädtische Wohl im Blick und lassen Sie sich nicht von Einzelinteressen beeinflussen.*

*Haben Sie den Mut zur Veränderung, denn Zukunft ist mehr als die nie enden wollende Gegenwart. Gehen Sie trotz unterschiedlicher Meinungen weiterhin so respektvoll miteinander um, wie ich es in den vergangenen Jahren erlebt habe, und zeigen Sie die Bereitschaft, mehrheitlich getroffene Entscheidungen zu akzeptieren. Schenken Sie auch meiner Nachfolgerin oder meinem Nachfolger das gleiche Vertrauen, das Sie mir geschenkt haben.*

*Ich wünsche Ihnen ich alles Gute für die Zukunft, vor allem Gesundheit und Zufriedenheit.  
Herzlichen Dank.“*

Herr Hagemeyer bedankt sich im Namen des Rates bei Herrn Bürgermeister Knop mit einigen persönlichen Worten. Seit seiner Vereidigung am 30.10.2009 habe Herr Bürgermeister Knop insgesamt 85 Ratssitzungen geleitet, er habe nie gefehlt, so unter anderem Herr Hagemeyer.

### **Beschluss:**

Der Rat nimmt Kenntnis.

## **19.2. Anfragen an die Verwaltung**

Herr Drinkuth überreicht Herrn Bürgermeister Knop eine Liste mit Unterschriften von 160 Unterzeichnern, mit der Forderung, den Containerstandort Johannesstraße nicht mit zusätzlichen Containern, die vom Westring entfernt werden müssen, zu belasten.

Die Angelegenheit wurde bereits im Ausschuss für Umwelt und Energie am 2. September 2020 beraten. Demnach sollten die Container, die vom Standort Westring wegen eines Neubaus entfernt werden müssen, auf verschiedene Standorte – so auch an die Johannesstraße – verteilt werden. Hiergegen richten sich die Unterschriften der verschiedenen Anwohner.

Herr Drinkuth ist der Meinung, dass die Problematik grundsätzlich beleuchtet werden müsse. Standorte für Container seien immer problematisch. Er schlägt vor, im Fachausschuss die einzelnen bestehenden Standorte zu betrachten, neue geeignete Standorte zu prüfen und Lösungen zu erarbeiten.

Herr Leson sagt eine Aufbereitung der Thematik im Ausschuss für Umwelt und Energie zu.

Frau Köß erkundigt sich nach Möglichkeiten, an Markttagen mit Hilfe von Hinweisschildern noch deutlicher auf die bestehende Maskenpflicht auf dem Wochenmarkt hinzuweisen, ebenso auf das Verbot, Speisen am Verkaufswagen bzw. auf dem Wochenmarkt zu verspeisen. Herr Bürgermeister Knop verweist in diesem Zusammenhang erneut auf die generelle Maskenpflicht auf dem Wochenmarkt und teilt mit, dass der Landesgesetzgeber die Ahndung von Verstößen zwingend angeordnet habe. Auch von Bürgerinnen und Bürgern würden strengere und verstärkte Kontrollen zur Einhaltung der Vorschriften gefordert. Allen Marktbesuchern sei bekannt, dass ein Verzehr auf dem Wochenmarkt nicht zulässig sei und müssten dies gegenüber ihren Kundinnen und Kunden auch deutlich kommunizieren. Die Verwaltung werde die Verbote noch einmal deutlicher kenntlich machen.

Im Hinblick auf den stark verschmutzten Marktplatz, insbesondere unter den Bäumen, erkundigt sich Frau Köß nach den Reinigungsintervallen. Herr Leson teilt mit, dass die Flächen zweimal wöchentlich gereinigt würden. Montags und Donnerstags kümmere sich ein Hausmeisterservice um den Zustand, von Zeit zu Zeit werde auch Samstags kontrolliert und gereinigt. Leider sei der gereinigte Zustand aufgrund der Tauben, Dohlen und Stare in den Bäumen nur von kurzer Dauer.

Herr Soldat ist der Meinung, dass der Platanenbereich mit Rücksicht auf die vorhandene Gastronomie noch intensiver gereinigt werden müsse. Er möchte ferner wissen, an welchen Stellen an Markttagen Fahrräder abgestellt werden könnten.

Herr Leson teilt mit, dass der Baubetriebshof nach und nach noch weitere Fahrradabstellanlagen anlege.

Herr Kobrink schlägt vor, das eingelagerte Spielgerät vom Marktplatz an einer anderen Stelle, evtl. auf dem Vikarieplatz aufzustellen. In die Platanen könnte man zur Vergrämung der Vögel „Flutterbänder“ hängen, die auch durch Geräusche die Vögel verscheuchen. Herr Leson führt dazu aus, dass das Spielgerät einer Sanierung bedarf. Der Vikarieplatz sei Inhalt des Masterplans Innenstadt, so dass das Spielgerät nicht ohne weiteres dort aufgestellt werden könne.

Herr Drinkuth kommt auf den geplanten Glasfaserausbau im Stadtgebiet Oelde Nord zu sprechen und weist in diesem Zusammenhang auf verschiedene unterversorgte Gebiete, wie z. B. die Elisabethstraße hin. Er bittet die Verwaltung, für die Versorgung aller Bereiche mit zeitgemäßen Anschlüssen Sorge zu tragen.

Frau Köß ergänzt dazu im Hinblick auf das Lette Gebiet, dass mit dem Glasfaserunternehmen Gespräche dahingehend zu führen, dass auch Haushalte, die außerhalb der Polygone liegen mit einem Glasfaseranschluss versehen werden. Herr Leson teilt mit, dass das Unternehmen Glasfaser zugesagt habe, allen Haushalten in Lette einen Glasfaseranschluss zur Verfügung zu stellen. Die übrigen Haushalte würden vom Kreisprojekt abgedeckt. Herr Populoh weist darauf hin, dass das neue Feuerwehrgerätehaus Lette keine Versorgung habe.

### **Beschluss:**

Der Rat nimmt Kenntnis.

Karl-Friedrich Knop  
Vorsitzender

Andrea Westenhorst  
Schriftführerin